

- Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge English and American Studies, Anwendungsori-
++ entierte Interkulturelle Sprachwissenschaft, Germanistik, Historische Wissenschaften, Interna-
tionale Literatur und Kunst- und Kulturgeschichte der Philologisch-Historischen Fakultät der
Universität Augsburg (Masterprüfungsordnung Phil.-Hist. – MAPO Phil.-Hist. -) vom 9. Januar
2013, geändert durch Satzung vom 27. November 2013 [*], 11. Juni 2014 [x], 26. November
2014 [+], 27. Mai 2015 [°], 28.06.2017 [>], 14.12.2017 [#], 17.02.2021 [=], 18.08.2023 [▲],
14.02.2024 [▼], 20.06.2024 [**], 12.02.2026 [xx], vom 04.08.2026 [++]

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 5
des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245),
zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl. 2012, S. 339), erlässt die
Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck der Masterstudiengänge
- § 4 Zugangsvoraussetzungen zu den Studiengängen
- § 5 Regelstudienzeit und Gesamtumfang des Studiums
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Modulhandbuch

Abschnitt II

Prüfungen

- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Formen von Modulprüfungen
- § 10 Modalitäten von Modulprüfungen
- § 11 Leistungspunkte und Noten
- § 12 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelungen
- § 13 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 14 Masterarbeit

- § 15 Bewertung der Masterarbeit
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer/Prüferinnen, Beisitzer/Beisitzerinnen und Modulbeauftragte
- ▲ § 18 Anrechnung von Kompetenzen
- § 19 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht
- § 21 Masterabschluss
- § 22 Fachnoten und Gesamtnoten
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Abschnitt III

Aufbau der Masterstudiengänge

- § 24 English and American Studies
- § 25 Anwendungsorientierte Interkulturelle Sprachwissenschaft
- ++ § 26 aufgehoben
- § 27 Germanistik
- § 28 Historische Wissenschaften
- § 29 Internationale Literatur
- § 30 Kunst- und Kulturgeschichte

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

- > ▲ § 31 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz
- § 32 Nachteilsausgleich
- § 33 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage

- Anlage I Sprachkenntnisse
- Anlage II Fakultätsinternes Latinum
- Anlage III Fakultätsinternes Graecum
- > Anlage IV Gegenüberstellung Modulbezeichnungen alt, Signaturen alt/Modulbezeichnungen neu, Signaturen neu

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- °▲ (1) ¹Diese Prüfungsordnung regelt in den konsekutiven Masterstudiengängen English and
++ American Studies, Anwendungsorientierte Interkulturelle Sprachwissenschaft, Germanistik, Historische Wissenschaften, Internationale Literatur und Kunst- und Kulturgeschichte die Studiengangskonzeptionen, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Insbesondere regelt sie:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. die erforderlichen Module und deren Umfang;
 3. die Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 4. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 5. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 6. die Anzahl der Prüfungen;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Diese Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜO).

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund eines nach dieser Prüfungsordnung erworbenen Masterabschlusses wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 3

Zweck der Masterstudiengänge

- ¹Der Masterabschluss stellt einen weiteren, forschungsqualifizierenden Abschluss dar, der an die in einem ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss in den Studiengängen English and American Studies, Anwendungsorientierte Interkulturelle Sprachwissenschaft, Germanistik, Historische Wissenschaften, Internationale Literatur oder Kunst- und Kulturgeschichte erworbenen Kenntnisse anknüpft und diese fachlich fortführt und vertieft oder fächerübergreifend erweitert.
- ++ ²Durch den Masterabschluss wird festgestellt, dass der Kandidat oder die Kandidatin im jeweiligen Studiengang nach Abschnitt III fundiertes Fachwissen für eine künftige Tätigkeit erworben hat und fähig ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig und kritisch zu arbeiten sowie interdisziplinäre Zusammenhänge zu überblicken.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach dieser Prüfungsordnung ist
 - 1. ein Abschluss in einem dem angestrebten Masterstudiengang fachlich entsprechenden Bachelorstudiengang oder ein sonstiger, diesem gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss und
 - 2. das Vorliegen der Sprachkenntnisse nach Anlage „Sprachkenntnisse“ zu dieser Prüfungsordnung.
- (2) ¹Fachlich entsprechend im Sinne von Abs. 1 ist ein Abschluss, wenn seine Fachbezeichnung, die Fachbezeichnung eines seiner Teilfächer oder einer in ihm enthaltenen Teilqualifikation im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten gleich oder ähnlich lauten wie die Bezeichnung des Masterstudiengangs.
- (3) ¹Bewerber/Bewerberinnen, die in einem Studiengang nach Abs. 1 Nr. 1 Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 Leistungspunkten erbracht haben, werden abweichend von Abs. 1 unter der auflösenden Bedingung in den Masterstudiengang zugelassen, dass sie die Voraussetzungen nach Abs. 1 bis zum Ende des auf die erstmalige Immatrikulation in den Masterstudiengang folgenden Semesters nachweisen, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind. ²Der Nachweis der Erbringung der Prüfungsleistungen nach Satz 1 erfolgt durch eine Bestätigung der jeweiligen Hochschule bzw.

der entsprechenden sonstigen Einrichtung des Bewerbers/der Bewerberin.

- (4) ¹Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss; Art. 63 Abs. 1 BayHSchG gilt entsprechend. ²Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zum Masterstudium die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren.
- (5) In den Bestimmungen des Abschnitts III können für jeden Masterstudiengang abweichende, modifizierende oder ergänzende Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden.

§ 5

Regelstudienzeit und Gesamtumfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen vier Semester.
- (2) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. -formen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte eines Semesters und soll nicht mehr als die Inhalte von zwei Semestern umfassen. ⁴Module werden regelmäßig mit Prüfungen in den in § 9 Abs. 2 bis 6 aufgeführten Formen abgeschlossen. ⁵Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Der Umfang (Semesterwochenstunden [SWS]) der für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen ist den fachspezifischen Regelungen in Abschnitt III zu entnehmen.
- (5) Die Zahl der jeweils insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120.

§ 6

Studienbeginn

¹Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. ²Abweichungen sind fächerspezifisch geregelt in Abschnitt III.

§ 7

Modulhandbuch

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung wird durch das Modulhandbuch konkretisiert. ²Dieses Modulhandbuch verzeichnet für alle Masterstudiengänge nach dieser Prüfungsordnung die Modulbeschreibungen sämtlicher für das Studium erforderlichen Module. ³Jedes Modul wird mit folgenden Angaben beschrieben:
- Name des Moduls mit Zuordnung zum Studiengang und zum Studienaufbau,
 - Modulbeauftragte,
 - lernzielorientierte Angabe des Inhalts,
 - Dauer und Häufigkeit des Moduls,
 - dem Modul zugehörige Modulelemente (Fachgebiete, ggf. auch Lehrveranstaltungen) mit SWS und LP,
 - Voraussetzungen für den Erwerb der Leistungspunkte; insbesondere die Anzahl, Zuordnung, Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen,
 - Hinweis zur Bildung der Noten im Sinne dieser Prüfungsordnung,
 - ggf. Voraussetzungen für den Zugang zum Modul (z.B. Sprachkenntnisse)
 - ggf. fachspezifische Angaben (z.B. Kombinationsmaßgaben).
- (2) ¹Das Modulhandbuch verzeichnet die im jeweiligen Studiengang verwendeten Lehr- und Studienformen. ²Es erläutert Gliederung und Verlauf des Studiums. ³Es soll Hinweise auf die Ableistung von Praktika, auf etwaige Auslandsstudien und auf die Studienfachberatung geben.
- (3) ¹Das Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung wird durch den Prüfungsausschuss beschlossen und auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamts der Universität Augsburg bekannt gegeben. ²Der oder die Modulbeauftragte kann die Veröffentlichung von Auszügen (zum Beispiel zum Zwecke der Studienfachberatung) veranlassen.

Abschnitt II

Prüfungen

§ 8

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen ist die Immatrikulation in dem jeweiligen Studiengang nach § 1 Abs. 1.
- (2) ¹Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg. ²Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat.

§ 9

Formen von Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend in schriftlicher Form oder Textform, in mündlicher, in einer kombinierten schriftlichen und mündlichen Form und in Form einer Portfolioprüfung. ²Als Prüfungsform gilt auch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls nach Abs. 6.
- (2) ¹Modulprüfungen in schriftlicher Form oder in Textform können sein:
 - Berichte (Bearbeitungszeit von einem Tag bis sechs Wochen)
 - Protokolle (Bearbeitungszeit von einem Tag bis sechs Wochen)
 - Klausuren (Bearbeitungszeit von 15 Minuten bis zu vier Stunden)
 - Referate (Bearbeitungszeit von einer Woche bis zu sechs Wochen)
 - Hausaufgabe (Bearbeitungszeit von einer bis zwei Wochen)
 - Seminararbeiten (Bearbeitungszeit von vier Wochen bis zu drei Monaten).

²In Prüfungsleistungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung oder die Bearbeitung in Textform einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in schriftlicher Form oder in Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden.

(3) ¹Modulprüfungen in mündlicher Form können sein:

- die mündliche Prüfung (Prüfungsdauer 15 Minuten bis 30 Minuten).

²In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer, ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

(4) ¹In einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einer Woche und sechs Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 15 Minuten und einer Stunde. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Modulprüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

(5) ¹In einer Portfolioprüfung sammeln Studierende auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung im Rahmen eines Moduls unselbstständige qualifizierte Beiträge. ²Diese Beiträge können schriftliche Ausarbeitungen, mündliche Beiträge oder praktische Leistungen sein, die in ihrem Einzulumfang unter den Anforderungen nach Abs. 2 bis 5 bleiben und diese zusammen nicht überschreiten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle unselbstständigen Leistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

(6) ¹Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor bei 80 % Anwesenheit zu den Lehrveranstaltungs-terminen des jeweiligen Moduls. ²Der Dozent oder die Dozentin der Lehrveranstaltung/en stellt die Anwesenheit zu Beginn und zum Ende der jeweiligen Veranstaltungsterminen fest. ³Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis einer Lehrveranstaltung können nicht geltend gemacht werden. ⁴Die Regelungen in § 12 Abs. 4 bleiben unberührt.

(7) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in den Modulübersichten der Bestimmungen des Abschnitts III dieser Prüfungsordnung dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang von Modulprüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor

Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 7 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.

§ 10

Modalitäten von Modulprüfungen

- (1) ¹Für Prüfungen in schriftlicher Form bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer/Prüferinnen. ²Das Nichtbestehen von Prüfungen ist von zwei Prüfern/Prüferinnen festzustellen. ³Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Durchführung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.
- (2) ¹Die Prüfung in mündlicher Form wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (3) ¹Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin oder mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die kombinierte schriftlich-mündliche Prüfung nur von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt, ist für den mündlichen Teil der kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.

- (4) ¹Portfolioprüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin oder mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die Portfolioprüfung nur von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt, sind für mündliche Teile der Portfolioprüfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben. ⁵Die Hinzuziehung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprüfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. ⁶Das Protokoll ist in diesem Fall vom Prüfer oder der Prüferin und vom Kandidaten oder der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.
- (5) ¹Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren und mündlichen Prüfungen, können im Rahmen einer Arbeitsgruppe erbracht werden, wenn die zu erbringende Leistung des einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar ist.
- (6) ¹Die Prüfungsleistungen in Modulprüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. ²Im Masterstudiengang English and American Studies werden die Prüfungen in englischer Sprache abgenommen.
- (7) Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die studienbegleitenden Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel.
- (8) ¹Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.
- (9) ¹Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin werden Zuhörer/Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer bzw. die Prüferin kann Prüfungskandidaten und -kandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer bzw. Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- > (10) ¹Bei der Abgabe einer Prüfungsleistung in schriftlicher Form oder in Textform mit Ausnahme von Klausuren ist eine, anonymisierte, elektronische Fassung dieser Arbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ²Mit der elektronischen Fassung ist eine vom Studierenden oder von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatsoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden.

§ 11

Leistungspunkte und Noten

- > (1) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Stunden. ⁴Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ⁵Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ⁶Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in den in § 9 Abs. 2 bis 6 aufgeführten Formen. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und -formen des Moduls. ⁸Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in den in § 9 Abs. 2 bis 6 aufgeführten Formen bestehen. ⁹Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. -form. ¹⁰In den Modulübersichten in Abschnitt III wird die Anzahl der möglichen Teilprüfungen je Modul dargestellt. ¹¹Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie die Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt, dabei kann auch eine Reihenfolge für die erfolgreiche Ablegung der Teilprüfungen festgelegt werden. ¹²Die Festsetzungen nach Satz 11 sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt zu geben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) ¹Die einzelnen Lehrveranstaltungen der Module werden im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben, erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 7 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Weitere Wahlpflichtmodule eines Wahlpflichtbereichs und weitere Wahlmodule des Wahlbereichs können entsprechend Satz 1 im Modulhandbuch festgesetzt werden.

- (3) ¹Prüfungsleistungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Prüfungsleistungen können auch nur mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ³In Abschnitt III sind diese bezeichnet.
- > (4) ¹Ein Modul ist bestanden bzw. Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind bzw. die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sind. ²Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Fall einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet, dies gilt entsprechend für das Speichermedium nach § 10 Abs. 10 Satz 1 und die Erklärung nach § 10 Abs. 10 Satz 2.
- (5) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers/der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. ²Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. ⁶Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls. ⁷Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer/Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.
- (6) ¹Die Bewertung der einzelnen Module wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

§ 12

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) ¹Jeder im Studiengang immatrikulierte Student/jede immatrikulierte Studentin hat zielgerichtet zu studieren und sich an den Leistungskontrollen in den für ihn/sie einschlägigen Studienmodulen des jeweiligen Fachsemesters anzumelden und an diesen teilzunehmen.
- (2) ¹Bis zum Ende des vierten Fachsemesters sind alle 120 geforderten Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen studienbegleitenden Leistungskontrollen erfolgreich zu erbringen.
- (3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt sechs Fachsemestern die geforderten 120 Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen studienbegleitenden Leistungskontrollen nicht erfolgreich erbracht wurden. ²Hierüber erhält der oder die Studierende einen schriftlichen Bescheid.
- (4) ¹Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach Abs. 2 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 3 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
 - a) zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
 - b) zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. ³Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ⁴Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist zu stellen. ⁵In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁶Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, vorzulegen. ⁷Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu

machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁸Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden/der Studierenden.

- (5) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Erbringung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 13

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 11 Abs. 5. ³Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 12 alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. ⁴Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁵Die verantwortliche Lehrperson kann innerhalb des Semesters einen Nachholtermin bekannt geben. ⁶Die Wiederholung nicht bestandener Leistungskontrollen ist zum nächstmöglichen Termin anzustreben.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder Masterarbeit ist nicht zulässig.

§ 14

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende grundlegende Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Bearbeitung eines eingegrenzten Problemfeldes aus dem Studiengang selbstständig anzuwenden.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Semester abgefasst. ²Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt für die Abgabe der Masterarbeit wird beim Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ³In den Bestimmungen in Abschnitt III können für die Fächer besondere Voraussetzungen für die Anmeldung der Masterarbeit vorgesehen werden.
- > (3) ¹Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des

Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ³Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig. ⁴Bei der Abgabe einer Masterarbeit ist eine, anonymisierte, elektronische Fassung dieser Arbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ⁵Mit der elektronischen Fassung ist eine vom Studierenden oder von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatsoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden.

- (4) ¹Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten bzw. der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ²Aus sonstigen Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen verlängern.
- (5) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.
- (6) Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 15

Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den Prüfer oder die Prüferin, der oder die die Arbeit betreut, sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin. ²Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu beurteilen. ²Die Bewertung der Masterarbeit soll in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- > (2) Die Note der Masterarbeit ist die Note des Prüfers/der Prüferin bzw. das arithmetische Mittel der beiden Einzelnoten der Prüfer/Prüferinnen. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note des Prüfers/der Prüferin bzw. das arithmetische Mittel der Bewertung beider Prüfer oder Prüferinnen „ausreichend“ (4,0) oder besser lautet. Nicht rechtzeitig eingereichte Masterarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet, dies gilt entsprechend für das Speichermedium nach § 14 Abs. 3 Satz 4 und die Erklärung nach § 14 Abs. 3 Satz 5.

§ 16

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Philologisch-Historischen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren oder Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden.
- > (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung folgender Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter /deren Stellvertreterin übertragen:
- die Bestellung von Prüfern/Prüferinnen,
 - die Genehmigung von Masterarbeiten,
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit von Masterarbeiten,
 - die Anerkennung von Leistungen,
 - die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.

²Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

- (5) ¹Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten entsprechend die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg. ²Über die Sitzung des Prüfungsausschusses ist jeweils schriftlich Protokoll zu führen.

§ 17

Prüfer/Prüferinnen, Beisitzer/Beisitzerinnen und Modulbeauftragte

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) ¹Als Prüfer und Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²In begründeten Einzelfällen können auch nicht promovierte Lehrpersonen als Prüfer bzw. Prüferin herangezogen werden. ³In jedem Fall muss einer der beiden Prüfer Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein. ⁴Als Beisitzer/Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ⁵Als Prüfer und Prüferinnen für Masterarbeiten können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät bestellt werden; in begründeten Fällen auch andere promovierte Lehrpersonen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Modulbeauftragten. ²Diesen obliegt insbesondere die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Studienmodulen, die fakultätsinterne Koordination der Studienmodule, die Anerkennung von Praktika und anderer Leistungsnachweise sowie die Kontrolle der Orientierungsprüfung. ³Dies gilt auch im Hinblick auf ein vom Prüfungsausschuss festgelegtes Verfahren der elektronischen Prüfungsverwaltung.



§ 18

Anrechnung von Kompetenzen

- ▲ (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, die erbracht wurden
- in anderen Studiengängen an der Universität Augsburg, in anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen,
 - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder

- an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums,

sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

- ▲ (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- ▲ (3) ¹Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. ³Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. ⁴Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.
- ▲ (4) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ⁵Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.
- ▲ (5) Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 19

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.
- (2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stören, können von dem jeweiligen Prüfer bzw. der Prüferin oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) ¹Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Bei wiederholten und/oder schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss weitere Maßnahmen ergreifen, insbesondere die Wiederholung weiterer Prüfungen anordnen oder die gesamte Masterprüfung als "nicht bestanden" bewerten.
- (4) ¹Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. ²Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ³Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

§ 20

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Erweist es sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder ein ein-

zelner Teil derselben wiederholt wird. ²Kann ein Prüfungskandidat oder eine Prüfungskandidatin aus Gründen, die er oder sie nicht selbst zu vertreten hat und die nicht in seiner oder ihrer Person liegen, die erforderliche Prüfungsleistung nicht erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Leistungsnachweis auf andere Art zu führen.

- (2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem oder der Studierenden auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten gewährt.
- (3) ¹Der Antrag nach Abs. 2 ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Die Prüfungsarbeiten verbleiben für drei Jahre in der Obhut des jeweiligen Prüfers oder der Prüferin.

§ 21

Masterabschluss

Der Masterstudiengang ist bestanden, wenn die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind.

§ 22

Fachnote und Gesamtnote

- > (1) ¹Für den Abschluss des jeweiligen Studiengangs nach Abschnitt III wird eine Fachnote erteilt. ²Die Fachnote errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den nach Leistungspunkten gewichteten Modulnoten, ohne die Note des Moduls Masterarbeit.
- (2) Die Gesamtnote des Masterabschlusses ist das arithmetische Mittel aus der 3-fach gewichteten Fachnote und der Note der Masterarbeit.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Über den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs wird nach Erreichen von 120 Leistungspunkten ein Abschlusszeugnis ausgestellt, das von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. ²Der Masterstudiengang und eventuelle

Schwerpunkte, die Fachnote, das Thema der Masterarbeit und deren Benotung sowie die Gesamtnote des Masterabschlusses sind darin gesondert aufzuführen.

- (2) ¹Außerdem wird eine Masterurkunde ausgestellt, die das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) beurkundet. ³Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Philologisch-Historischen Fakultät unterzeichnet. ⁴Zusammen mit dem Zeugnis und der Urkunde werden ein Transcript of Records und ein Diploma Supplement ausgegeben. ⁵Bestandteil des Diploma Supplements ist eine ECTS Grading Table für den jeweiligen Masterstudiengang. ⁶Die ECTS Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Masterstudiengangs im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.
- (3) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

Abschnitt III

Aufbau der Masterstudiengänge

◦

§ 24

English and American Studies

- > (1) ¹Der Masterstudiengang English and American Studies ist ein englischsprachiger Studiengang, sämtliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in englischer Sprache durchgeführt. ²Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs English and American Studies erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 26 bis 28 Semesterwochenstunden zuzüglich eines von der Gestaltung des Praxis- und Projektbereichs abhängigen Arbeitsaufwandes.
- > (2) Im Masterstudiengang English and American Studies werden Bewerber und Bewerberinnen, die noch keinen Abschluss nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 erworben haben, aber die in einem Studiengang nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 140 Leistungspunkte erworben haben, bei Vorliegen der Sprachkenntnisse nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 der Anlage I und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen unter der auflösenden Bedingung in den Masterstudiengang zugelassen, dass sie den Abschluss eines Studiengangs nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis zum Ende des auf die erstmalige Immatrikulation in den Masterstudiengang folgenden Semesters nachweisen.
- > (3) ¹Der Masterstudiengang English and American Studies gliedert sich in die vier Gebiete:
- Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft (Literary Studies),
 - Englische Sprachwissenschaft (Linguistics),
 - Anglophone Kulturwissenschaft (Anglophone Cultural Studies) und
 - Didaktik des Englischen (Didactics of English).

²Der Masterstudiengang erlaubt die Bildung eines literaturwissenschaftlichen oder eines sprachwissenschaftlichen Schwerpunkts. ³Eines der Gebiete Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft (Literary Studies) oder Englische Sprachwissenschaft (Linguistics) ist als Hauptgebiet zu wählen. ⁴In einem der Hauptgebiete sind 60 Leistungspunkte (LP) zu erbringen.

⁵Die Gebiete:

- Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft (Minor: Literary Studies)
- Englische Sprachwissenschaft (Minor: Linguistics)
- Anglophone Kulturwissenschaft (Minor: Anglophone Cultural Studies)
- Didaktik des Englischen (Minor: Didactics of English)

können als Nebenfach gewählt werden, wobei das Nebenfach nicht gleichlautend zum Hauptfach gewählt werden darf. ⁶Aus einem der Nebenfächer sind 20 LP zu erbringen.

⁷Ein Berufspraktikum ist Bestandteil des Studiengangs. ⁸Das Praxismodul „Professionalization“ umfasst in der Regel ein mind. 6-wöchiges Praktikum oder einen Arbeitsaufenthalt im In- oder Ausland z.B. im Bildungs-, Medien- oder Kultursektor bzw. in relevanten Tätigkeitsfeldern in öffentlichen Institutionen oder in der freien Wirtschaft. ⁹Die Masterarbeit (30 LP) ist in dem gewählten Hauptgebiet zu verfassen. ¹⁰Der oder die Praxisbeauftragte des Masterstudiengangs berät im Vorfeld zu möglichen Tätigkeitsbereichen sowie zur Anerkennung von Praktika und Tätigkeiten im Praxismodul. ¹¹Der Workload eines anerkannten Berufspraktikums entspricht mind. 250 Stunden. ¹²Zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbesprechung des zu erstellenden Praktikumsberichtes bietet der oder die Praxisbeauftragte eine Begleitveranstaltung an. ¹³Nach Absprache mit dem oder der Praxisbeauftragten können auch Projekte entsprechender Dauer zu relevanten wissenschaftlichen Tätigkeitsbereichen oder Forschungsaufenthalte im Ausland durchgeführt und in einem Projektbericht dargestellt werden, die ebenfalls im Rahmen der Begleitveranstaltung durch den Praxisbeauftragten / die Praxisbeauftragte betreut werden.

- > (4) Die Prüfungen in den Modulen:
- „Backgrounds in Literary Studies: Literary Texts and Cultural Contexts“ mit der Signatur EAS-1844,
 - „Backgrounds in Linguistics“ mit der Signatur EAS-2824 und
 - „Professionalization“ mit der Signatur EAS-0904

werden mit dem Urteil „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet.

- > (5) Die Bestandteile des Masterstudiengangs English and American Studies sind in der folgenden Übersicht zusammengefasst:

English and American Studies						
Module Hauptgebiet Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft (Literary Studies) 60 LP + 30 LP Masterarbeit						
Modulgruppe	Modulsignatur	Modulbezeichnung	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen	S W S	LP
A. Basismodule	EAS-1804	Theories and Methods in Literary Studies	Hauptseminar + Übung	Seminararbeit Portfolio	4	10
	EAS-0844	Academic Writing	Übung	Portfolio	2	6
	Zwischensumme				6	16
B. Aufbaumodule	EAS-1814	Advanced Studies in Literary Periods	Hauptseminar	Seminararbeit	2	8
	EAS-1824	Advanced Studies in Literary Genres	Hauptseminar	Seminararbeit	2	8
	EAS-1834	Cultural and Theoretical Approaches to Literature	Hauptseminar	Seminararbeit	2	8
	EAS-1844	Backgrounds in Literary Studies: Literary Texts and Cultural Contexts	Vorlesung + Übung	Portfolio	4	10
	Zwischensumme				10	34
C. Vertiefungsmodul	EAS-1854	Advanced Literary Studies	Hauptseminar + Übung	Seminararbeit Portfolio	4	10
	Zwischensumme				4	10
E. Masterarbeit		M.A. Thesis				30
Gesamtsumme					20	90

English and American Studies						
Module Hauptgebiet Englische Sprachwissenschaft (Linguistics) 60 LP + 30 LP Masterarbeit						
Modul- gruppe	Modul- signatur	Modulbe- zeichnung	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungs- formen	SWS	LP
A. Basismodule	EAS-2904	Theories and Methods in Linguistics	Hauptseminar + Übung	Portfolio	4	10
	EAS-0844	Academic Writ- ing	Übung	Portfolio	2	6
	Zwischensumme				6	16
B. Aufbaumod- ule	EAS-2934	Linguistics: Form and Me- aning	Hauptseminar	Seminararbeit	2	8
	EAS-2944	Linguistics: Structure and Use	Hauptseminar + Übung	Portfolio	4	8
	EAS-2954	Linguistics: Text and Dis- course	Hauptseminar	Seminararbeit	2	8
	EAS-2824	Backgrounds in Linguistics	Übung	Portfolio	4	10
			Übung			
	Zwischensumme				12	34
C. Vertiefungs- module	EAS-2964	Linguistics: Advanced Stud- ies Research Sem- inar	Hauptseminar	Seminararbeit Portfolio	2	10
	Zwischensumme				2	10
E. Masterarbeit		M.A. Thesis				30
	Gesamtsumme				20	90

Module Nebengebiet Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft (Minor: Literary Studies) 20 LP						
	Modul- signatur	Modulbezeich- nung	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen	SWS	LP
	EAS-1864	Topics in Liter- ary Studies I: Literary Peri- ods	Hauptseminar	Seminararbeit	2	8
	EAS-1874	Topics in Liter- ary Studies I: Literary Gen- res	Hauptseminar	Seminararbeit	2	8
	EAS-1511	Literary Stu- dies: Back- grounds	Vorlesung	Portfolio	2	4
	<i>Gesamtsumme</i>				6	20

Module Nebengebiet Englische Sprachwissenschaft (Minor: Linguistics) 20 LP						
	Modulsig- natur	Modulbezeich- nung	Mögliche Lehr- formen	mögliche Prüfungsformen	SWS	LP
	EAS-2934	Linguistics: Form and Me- aning	Hauptseminar	Seminararbeit	2	8
	EAS-2944	Linguistics: Structure and Use	Hauptseminar + Übung	Portfolio	4	8
	EAS-2511	Linguistics: Backgrounds 2	Übung	Portfolio	2	4
	<i>Gesamtsumme</i>				8	20

Module Nebengebiet Anglophone Kulturwissenschaft (Minor: Anglophone Cultural Studies) 20 LP						
	Modulsig- natur	Modulbezeich- nung	Mögliche Lehr- formen	mögliche Prüfungsfor- men	SWS	LP
	EAS-4445	Topics in Cul- tural Studie s I: Cultural Analysis	Hauptseminar	Seminararbeit	2	8
	EAS-4446	Topics in Cul- tural Studies II: Cultural Theory	Hauptseminar	Seminararbeit	2	8
	EAS-4447	Cultural Stu- dies: Back- grounds	Übung	Portfolio	2	4
	<i>Gesamtsumme</i>				6	20

Module Nebengebiet Dikaktik des Englischen (Minor: Didactics of English) 20 LP						
	EAS-3050	Didactics: Intro- ductory Studies	Vorlesung, Übung	Klausur	4	4
	EAS-3650	Didactics: Sub- jects and Me- thods	Hauptseminar	Klausur Seminararbeit	2	8
	EAS-3651	Didactics: Ad- vanced Studies	Hauptseminar	Klausur Seminararbeit	2	8
	<i>Gesamtsumme</i>				8	20

§ 25

Anwendungsorientierte Interkulturelle Sprachwissenschaft

- # (1) ¹Abweichend von § 4 Abs. 2 gilt für den Masterstudiengang Anwendungsorientierte Interkulturelle Sprachwissenschaft ein Abschluss als fachlich entsprechend, wenn eine der beiden im Masterstudiengang Anwendungsorientierte Interkulturelle Sprachwissenschaft gewählten Sprachkomponenten in einem Hauptfach, einem Teilfach oder im Rahmen einer Teilqualifikation im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten studiert wurde, wobei mindestens 30 LP auf sprachwissenschaftliche Inhalte entfallen. ²Bewerber und Bewerberinnen für den Masterstudiengang Anwendungsorientierte Interkulturelle Sprachwissenschaft, die noch keinen Abschluss nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 erworben haben, aber die in einem Studiengang nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 140 Leistungspunkte erworben haben, werden bei Vorliegen der Sprachkenntnisse nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 der Anlage I und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen unter der auflösenden Bedingung in den Masterstudiengang zugelassen, dass sie den Abschluss eines Studiengangs nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis zum Ende des auf die erstmalige Immatrikulation in den Masterstudiengang folgenden Semesters nachweisen; im Übrigen findet § 4 Abs. 3 Satz 1 keine Anwendung.
- ** (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums der Anwendungsorientierten Interkulturellen Sprachwissenschaft erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 28 Semesterwochenstunden.
- (3) ¹Das Masterstudium der Anwendungsorientierten Interkulturellen Sprachwissenschaft erfolgt in einer Verbindung aus zweien der drei folgenden Sprachkomponenten: Deutsch als Fremdsprache, Englisch, romanische Sprache (Französisch, Italienisch oder Spanisch). ²Es gliedert sich in sieben Teilgebiete: in die Teilbereiche Deskriptive Sprachwissenschaft, Angewandte Sprachwissenschaft und Fremdsprachendidaktik jeweils in beiden Sprachkomponenten sowie in Europäische Ethnologie/Volkskunde. ³Es enthält zudem einen Praxis- und Projektbereich, in dem Praktika, universitäre Projekte oder sprachpraktische Kurse in einer weiteren Fremdsprache ab Niveau B1 eingebracht werden können. ⁴Studierende mit einer anderen Muttersprache als Deutsch können darüber hinaus sprachpraktische DaF-Kurse auf Niveau C2 im Praxis- und Projektbereich einbringen.
- > (4) Die Bestandteile des Masterstudiums der Angewandten Interkulturellen Sprachwissenschaft sind in folgenden Übersichten zusammenfassend dargestellt:

a. Verbindung Deutsch als Fremdsprache/Englisch

Nachfolgende Module (Pflichtmodule) sind abzulegen:

Anwendungsorientierte Interkulturelle Sprachwissenschaft:						
Verbindung: Deutsch als Fremdsprache/Englisch	Modulsignatur	Modulbezeichnung	LP	SWS	Mögliche Lehrfor- men	Mögliche Prü- fungsformen
	DAF-6301	MM Deskriptive Sprachwissenschaft Deutsch als Fremdsprache	12	4	Master- seminar, Vorle- sung, Übung	Seminararbeit
	EAS-2888	Linguistics: Advanced Descriptive Studies	12	4	Master- seminar, Vorle- sung, Übung	Seminararbeit
	DAF-6101	MM Angewandte Sprachwissenschaft Deutsch als Fremdsprache	12	4	Master- seminar, Vorle- sung, Übung	Seminararbeit
	EAS-2988	Linguistics: Advanced Applied Studies	12	4	Master- seminar, Vorle- sung, Übung	Seminararbeit
	DAF-6201	MM Didaktik Deutsch als Fremdsprache	12	4	Master- seminar, Vorle- sung, Übung	Seminararbeit
	EAS-3660	Didactics: Advanced (HS+V/PS, 12 LP)	12	4	Master- seminar, Vorle- sung, Übung	Seminararbeit
	KEE-9001	MA ANIS: Europäische Ethnologie	12	4	Master- seminar, Vorle- sung, Übung	Seminararbeit
	ASW-0501	Praxis- und Projektbereich (6 LP; Prakti- kum/Projektarbeit/Sprachkurs)	6		Praktikum	Bericht
					Projekt	Bericht
sprach- prakti- sche Übung					Klausur, mündli- che Prüfung	
Masterarbeit			30			
Gesamtumfang:			120	28		

b. Verbindung Deutsch als Fremdsprache / eine romanische Sprache (Französisch / Italienisch / Spanisch)

Anwendungsorientierte Interkulturelle Sprachwissenschaft						
Verbindung: Deutsch als Fremdspra- che / eine ro- manische Sprache (Französisch / Italienisch, Spanisch)	Signatur	Modultitel	LP	SWS	Mögliche Lehr-for- men	Mögliche Prü- fungsformen
	DAF-6301	MM Deskriptive Sprachwissenschaft Deutsch als Fremdsprache	12	4	Master- seminar, Vorlesung, Übung	Seminararbeit
	Bei den nachfolgenden Modulen ist das Modul im gewählten Fach (Französisch / Italienisch / Spanisch) ab- zulegen.					
	FRA-1501	Spezialisierung Deskriptive Sprach- wissenschaft Französisch (12 LP; Hauptseminar+ Ergänzung)	12	4	Master- seminar, Vorlesung, Übung	Seminararbeit
	ITA-1501	Spezialisierung Deskriptive Sprach- wissenschaft Italienisch (12 LP; Hauptseminar+ Ergänzung)				
	SPA-1501	Spezialisierung Deskriptive Sprach- wissenschaft Spanisch (12 LP; Haupt- seminar+ Ergänzung)				
	DAF-6101	MM Angewandte Sprachwissenschaft Deutsch als Fremdsprache	12	4	Master- seminar, Vorlesung, Übung	Seminararbeit
	ASW-1501	Spezialisierung Angewandte Sprach- wissenschaft Romanistik (12 LP; Hauptseminar + Ergänzung)	12	4	Master- seminar, Vorlesung, Übung	Seminararbeit
	DAF-6201	MM Didaktik Deutsch als Fremdspra- che	12	4	Master- seminar, Vorlesung, Übung	Seminararbeit
	Bei den nachfolgenden Modulen ist das Modul im gewählten Fach (Französisch / Italienisch / Spanisch) ab- zulegen.					
	FRA-3501	Spezialisierung Didaktik Französisch (12 LP; Hauptseminar + Ergänzung)	12	4	Master- seminar, Vorlesung, Übung	Seminararbeit
	ITA-3501	Spezialisierung Didaktik Italienisch (12 LP; Hauptseminar + Er- gänzung)				
SPA-3501	Spezialisierung Didaktik Spanisch (12 LP; Hauptseminar + Er- gänzung)					
KEE-9001	MA ANIS: Europäische Ethnologie	12	4	Master- seminar, Vorlesung, Übung	Seminararbeit	
ASW-0501	Praxis- und Projektbereich (6 LP; Praktikum/Projektarbeit/Sprachkurs)	6		Praktikum	Bericht	
				Projekt	Bericht	
				sprach- praktische Übung	Klausur, mündliche Prü- fung	
Masterarbeit			30			
Gesamtumfang:			120	28		

c. Verbindung Englisch / eine romanische Sprache (Französisch / Italienisch / Spanisch)

Anwendungsorientierte Interkulturelle Sprachwissenschaft						
Verbindung: Englisch /eine romanische Sprache (Französisch, Itali- enisch oder Spanisch)	Signatur	Modultitel	LP	SWS	Mögliche Lehrfor- men	Mögliche Prü- fungsformen
	EAS-2888	LinguisticsAdvanced Descriptive Studies	12	4	Master-seminar, Vorlesung, Übung	Seminararbeit
	Bei den nachfolgenden Modulen ist das Modul im gewählten Fach (Französisch / Italienisch / Spanisch) abzulegen.					
	FRA-1501	Spezialisierung Deskriptive Sprachwissenschaft Französisch (12 LP; Hauptseminar+ Ergänzung)	12	4	Master-seminar, Vorlesung, Übung	Seminararbeit
	ITA-1501	Spezialisierung Deskriptive Sprachwissenschaft Italienisch (12 LP; Hauptseminar+ Ergänzung)				
	SPA-1501	Spezialisierung Deskriptive Sprachwissenschaft Spanisch (12 LP; Hauptseminar+ Ergänzung)				
	EAS-2988	Linguistics: Advanced Applied Studies	12	4	Master-seminar, Vorlesung, Übung	Seminararbeit
	ASW-1501	Spezialisierung Angewandte Sprachwissenschaft Romanistik (12 LP; Hauptseminar + Ergänzung)	12	4	Master-seminar, Vorlesung, Übung	Seminararbeit
	EAS-3660	Didactics: Advanced (HS+V/PS, 12 LP)	12	4	Master-seminar, Vorlesung, Übung	Seminararbeit
	Bei den nachfolgenden Modulen ist das Modul im gewählten Fach (Französisch / Italienisch / Spanisch) abzulegen.					
	FRA-3501	Spezialisierung Didaktik Französisch (12 LP; Hauptseminar + Ergänzung)	12	4	Master-seminar, Vorlesung, Übung	Seminararbeit
	ITA-3501	Spezialisierung Didaktik Italienisch (12 LP; Hauptseminar + Ergänzung)				
	SPA-3501	Spezialisierung Didaktik Spanisch (12 LP; Hauptseminar + Ergänzung)				

	KEE-9001	MA ANIS: Europäische Ethnologie	12	4	Masterseminar, Vorlesung, Übung	Seminararbeit
	ASW-0501	Praxis- und Projektbereich (6 LP; Praktikum/Projektarbeit/Sprachkurs)	6		Praktikum	Bericht
					Projekt	Bericht
					sprachpraktische Übung	Klausur, mündliche Prüfung
Masterarbeit			30			
Gesamtumfang:			120	28		

++

§ 26
aufgehoben

§ 27

Germanistik

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums der Germanistik erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt min. 22 und max. 30 SWS zzgl. des Arbeitspensums im Bereich der Berufsfeldorientierung.
- (2) ¹Das Masterprogramm der Germanistik besteht aus den Teilgebieten Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Deutsche Sprachwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Neuhochdeutschen, Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters sowie Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur. ²Eines der Gebiete ist das Hauptgebiet, in dem auch die Masterarbeit angefertigt wird. ³Die jeweils verbleibenden Gebiete gelten als Nebengebiete. ⁴Die Pflichtmodule nach Abs. 3 dienen der Schwerpunktbildung in drei Teilgebieten. ⁵Von den beiden Wahlpflichtbereichen dient der erste zur wissenschaftlichen Grundlegung und methodisch-heuristischen Vorbereitung der im Hauptgebiet anzufertigenden Masterarbeit. ⁶Den zweiten Wahlpflichtbereich bildet die nicht auf ein Teilgebiet festgelegte fachwissenschaftliche bzw. fachdidaktische Profilierung. ⁷Ein weiterer Bereich dient der Berufsfeldorientierung.

- > (3) Die Bestandteile des Masterstudiums der Germanistik sind in der folgenden Übersicht zusammen-
- ▲ gefasst:

Vertiefung exemplarischer Themen-gebiete (Wahlpflicht-module) Es sind vier Module aus mindestens drei Teilfächern abzulegen.	NDL MA-Vertiefung	GER-1008	Je 8	Je 2	Hauptseminar	Seminararbeit
	NDL MA-Vertiefung Plus	GER-1009				
	Linguistische Forschung	GER-2017				Seminararbeit
	Linguistische Forschung Plus	GER-2018				
	SLM MA-Vertiefung	GER-3401				Seminararbeit
	SLM MA-Vertiefung plus	GER-3402				
	Deutschdidaktik MA-Vertiefung	GER-4317				Klausur, Seminararbeit
	Deutschdidaktik MA-Vertiefung PLUS	GER-4319				
		Zwischensumme	32	8		
Schwer-punktlegung (Wahlpflicht-module) Es sind drei Module abzulegen.	NDL wissenschaftliche Präsentation	GER-1014	Je 9	Je 2	Kolloquium	Mündliche Prüfung, Bericht
	NDL wissenschaftliche Präsentation Plus	GER-1016				
	Kolloquium synchrone Linguistik	GER-2019				Klausur, Mündliche Prüfung
	Kolloquium diachrone Linguistik	GER-2020				
	SLM MA-Kolloquium	GER-3403				Bericht, Mündliche Prüfung
	SLM MA-Kolloquium plus	GER-3404				
	Deutschdidaktik - Schwerpunktlegung I	GER-4321				Mündliche Prüfung
	Deutschdidaktik - Schwerpunktlegung II	GER-4323				
		Zwischensumme	27	6		
Wissenschaftliches Schreiben Das Modul ist in dem Teilfach zu studieren, in dem die Masterarbeit angefertigt wird. <u>Das Modul bleibt unbenotet.</u>	NDL wissenschaftliche Praxis	GER-1017	Je 6	Je 2	Oberseminar, Übung	Bericht
	Linguistische Forschungspraxis	GER-2021			Oberseminar	Bericht
	SLM MA-Wissenschaftliches Schreiben	GER-3405			Oberseminar	Bericht
	Deutschdidaktik MA-Wissenschaftliches Schreiben	GER-4325			Übung	Hausaufgabe, Portfolio
		Zwischensumme	6	2		
Profilierung Es sind insgesamt 15 LP zu erbringen. Eine teilfachübergreifende Belegung ist möglich.	NDL Profilierung (Master)	GER-1018	Je 5	6-8		Bericht, Klausur, Seminararbeit
	NDL Profilierung (Master) Plus	GER-1019				
	NDL Profilierung (Master) Plus Plus	GER-1020				
	Linguistische Profilierung	GER-2022				Bericht
	Linguistische Profilierung	GER-2023				
	Linguistische Profilierung	GER-2024				

	SLM MA-Profilierung	GER-3406				Bericht
	SLM MA-Profilierung plus	GER-3407				
	SLM MA-Profilierung extra	GER-3408				
	Deutschdidaktik Profilierung I	GER-4327	2			Bericht, Klausur, Referat, Mündliche Prüfung, Portfolio
	Deutschdidaktik Profilierung II	GER-4329	2			
	Deutschdidaktik Profilierung III	GER-4331	3			
	Deutschdidaktik Profilierung Themengebiet	GER-4339	8			
	Deutschdidaktik Vermittlungspraxis I	GER-4313	5			
Zwischensumme			15	6-8		
Berufsfeld-orientierung	NDL Berufsfeldorientierung (Master)	GER-1021	Je 5	k. A.	Exkursion, Übung, Seminar, PEP/Projektarbeit	Bericht
	NDL Berufsfeldorientierung (Master) Plus	GER-1022				
	Anwendungsorientierte Linguistik	GER-2025				Bericht
	Anwendungsorientierte Linguistik	GER-2026				
	SLM MA-Berufsfeldorientierung	GER-3409				Bericht
	SLM MA-Berufsfeldorientierung plus	GER-3410				
	Deutschdidaktik Vermittlungspraxis I	GER-4313				Mündliche Prüfung, Referat, Seminararbeit, Portfolio
	Deutschdidaktik Vermittlungspraxis II	GER-4315				
	Zwischensumme		10	k. A.		
Masterarbeit			30			
Gesamtsumme			120	22-30		

§ 28

Historische Wissenschaften

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums der Historischen Wissenschaften erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 28 Semesterwochenstunden.
- > (2) Das Masterstudium der Historischen Wissenschaften erstreckt sich auf die sieben Teilgebiete Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Geschichte der Frühen Neuzeit, Neuere und Neueste Geschichte, Bayerische und Schwäbische Landesgeschichte, Europäische Kulturgeschichte sowie Didaktik der Geschichte. ²Grundlegend sind die Bearbeitung interdisziplinärer und diachroner Fragestellungen, das exemplarische Studium von Epochen und Themen der Geschichte und die vertiefte Auseinandersetzung mit hilfswissenschaftlichen Methoden bzw. theoretischen Konzepten sowie mit Praxisfeldern historischen Arbeitens. ³Aus den sieben Teilgebieten nach Satz 1 ist ein Schwerpunkt (Denominationsfach) zu wählen (schwerpunktgebundener Wahlpflichtbereich).
- > (3) Die Bestandteile des Masterstudiums der Historischen Wissenschaften sind in der folgenden Übersicht zusammengefasst:

Pflichtbereich (A), Wahlpflichtbereich (B), schwerpunktgebundener Wahlpflichtbereich (C)	Modultitel	Signatur	LP	SWS	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen
Studium der Allgemeinen Geschichte						
A	Hauptseminar und Historische Ringvorlesung/Historikerkolloquium	GES-0035	10	3	Hauptseminar Historiker-Kolloquium (VL) Historiker-Ringvorlesung	Seminararbeit
A	Übung und Historische Ringvorlesung/Historikerkolloquium	GES-0036	8	3	Historiker-Kolloquium (VL) Historiker-Ringvorlesung Übung	Portfolio Hausaufgabe Klausur Mündliche Prüfung
Praxisfelder historischen Arbeitens						
A	Praktikum oder Mitwirkung an Lehrveranstaltung	GES-0038	8	0-2	Praktikum Qualifizierte Mitwirkung an Lehrveranstaltung	Bericht
A	Übung (Historische Hilfswissenschaften/Quellenlektüre/Theorie und Methoden)	GES-0039	6	2	Übung (Hilfswissenschaften, Quellenlektüre, Theorie u. Methoden)	Portfolio Hausaufgabe Klausur Mündliche Prüfung
A	Übung oder Exkursion (Historische Hilfswissenschaften/Quellenlektüre/Theorie und Methoden)	GES-0040	6	2	Übung Exkursion (Hilfswissenschaften, Quellenlektüre, Theorie u. Methode)	Portfolio Referat Hausaufgabe Klausur Mündliche Prüfung

Interdisziplinäre Studien						
Das folgende Modul muss belegt werden.						
A	Hauptseminar (angrenzende Disziplin)	GES-0037	8	2	Hauptseminar	Seminararbeit
Interdisziplinäre Studien						
Von den beiden folgenden Modulen muss eines ausgewählt werden.						
B	Interdisziplinäres Kolloquium und Übung/Mentorat	GES-0041	8	4	Interdisziplinäres Kolloquium Übung/Mentorat	Portfolio Hausaufgabe Klausur Mündliche Prüfung
B	Interdisziplinäres/kulturge-schichtliches Hauptseminar	GES-0045	8	2	Hauptseminar	Seminararbeit
Module im schwerpunktgebundenen Wahlpflichtbereich (Denominationsfach)						
Zu belegen sind jeweils die Module eines Denominationsfaches.						
Denominationsfach Alte Geschichte						
C	Alte Geschichte: Hauptseminar und Vorlesung	GES-1031	10	4	Hauptseminar Vorlesung	Seminararbeit
C	Alte Geschichte: Übung oder Mentorat	GES-1032	6	2	Übung/Mentorat	Portfolio Hausaufgabe Klausur Mündliche Prüfung
C	Alte Geschichte: Oberseminar und Übung/Mentorat	GES-1033	14	4	Oberseminar Übung/Mentorat	Portfolio
C	Alte Geschichte: Übung oder Mentorat	GES-1034	6	2	Übung/Mentorat	Portfolio Hausaufgabe Klausur Mündliche Prüfung
Denominationsfach Mittelalterliche Geschichte						
C	Mittelalterliche Geschichte: Hauptseminar und Vorlesung	GES-2030	10	4	Hauptseminar Vorlesung	Seminararbeit
C	Mittelalterliche Geschichte: Übung oder Mentorat	GES-2031	6	2	Übung/Mentorat	Portfolio Hausaufgabe Klausur Mündliche Prüfung
C	Mittelalterliche Geschichte: Oberseminar und Übung/Mentorat	GES-2032	14	4	Oberseminar Übung/Mentorat	Portfolio
C	Mittelalterliche Geschichte: Übung oder Mentorat	GES-2033	6	2	Übung/Mentorat	Portfolio Hausaufgabe Klausur Mündliche Prüfung
Denominationsfach Geschichte der Frühen Neuzeit						
C	Geschichte der Frühen Neuzeit: Hauptseminar und Vorlesung	GES-3030	10	4	Hauptseminar Vorlesung	Seminararbeit
C	Geschichte der Frühen Neuzeit: Übung oder Mentorat	GES-3031	6	2	Übung/Mentorat	Portfolio Hausaufgabe Klausur Mündliche Prüfung
C	Geschichte der Frühen Neuzeit: Oberseminar und Übung/Mentorat	GES-3032	14	4	Oberseminar Übung/Mentorat	Portfolio
C	Geschichte der Frühen Neuzeit: Übung oder Mentorat	GES-3033	6	2	Übung/Mentorat	Portfolio Hausaufgabe Klausur Mündliche Prüfung
Denominationsfach Neuere und Neueste Geschichte						
C	Neuere und Neueste Geschichte: Hauptseminar und Vorlesung	GES-4030	10	4	Hauptseminar Vorlesung	Seminararbeit
C	Neuere und Neueste Geschichte: Übung oder Mentorat	GES-4031	6	2	Übung/Mentorat	Portfolio Hausaufgabe Klausur

						Mündliche Prüfung
C	Neuere und Neueste Geschichte: Oberseminar und Übung/Mentorat	GES-4032	14	4	Oberseminar Übung/Mentorat	Portfolio
C	Neuere und Neueste Geschichte: Übung oder Mentorat	GES-4033	6	2	Übung/Mentorat	Portfolio Hausaufgabe Klausur Mündliche Prüfung
Denominationsfach Bayerische und Schwäbische Landesgeschichte						
C	Bayerische und Schwäbische Landesgeschichte: Hauptseminar und Vorlesung	GES-5032	10	4	Hauptseminar Vorlesung	Seminararbeit
C	Bayerische und Schwäbische Landesgeschichte: Übung oder Mentorat	GES-5033	6	2	Übung/Mentorat	Portfolio Hausaufgabe Klausur Mündliche Prüfung
C	Bayerische und Schwäbische Landesgeschichte: Oberseminar und Übung/Mentorat	GES-5034	14	4	Oberseminar Übung/Mentorat	Portfolio
C	Bayerische und Schwäbische Landesgeschichte: Übung oder Mentorat	GES-5035	6	2	Übung/Mentorat	Portfolio Hausaufgabe Klausur Mündliche Prüfung
Denominationsfach Europäische Kulturgeschichte						
C	Europäische Kulturgeschichte: Hauptseminar und Vorlesung	GES-6134	10	4	Hauptseminar Vorlesung	Seminararbeit
C	Europäische Kulturgeschichte: Übung oder Mentorat	GES-6135	6	2	Übung/Mentorat	Portfolio Hausaufgabe Klausur Mündliche Prüfung
C	Europäische Kulturgeschichte: Oberseminar und Übung/Mentorat	GES-6136	14	4	Oberseminar Übung/Mentorat	Portfolio
C	Europäische Kulturgeschichte: Übung oder Mentorat	GES-6137	6	2	Übung/Mentorat	Portfolio Hausaufgabe Klausur Mündliche Prüfung
Denominationsfach Didaktik der Geschichte						
C	Didaktik der Geschichte: Hauptseminar und Vorlesung	GES-7134	10	4	Hauptseminar Vorlesung	Seminararbeit
C	Didaktik der Geschichte: Übung oder Mentorat	GES-7135	6	2	Übung/Mentorat	Portfolio Hausaufgabe Klausur Mündliche Prüfung
C	Didaktik der Geschichte: Oberseminar und Übung/Mentorat	GES-7136	14	4	Oberseminar Übung/Mentorat	Portfolio
C	Didaktik der Geschichte: Übung oder Mentorat	GES-7137	6	2	Übung/Mentorat	Portfolio Hausaufgabe Klausur Mündliche Prüfung
	Zwischensumme		90	26-30		
A	Masterarbeit	GES-9999	30			
	Summe		120	26-30		

§ 29

Internationale Literatur

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums der Internationalen Literatur erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 32 Semesterwochenstunden.

° (2) ¹Das Masterstudium der Internationalen Literatur besteht aus einem Anteil an komparatistischen Pflichtveranstaltungen, einem Anteil an Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Bereich der Philologien, einem Pflichtbereich zur Vorbereitung der Masterarbeit und der Masterarbeit. ²Die komparatistischen Pflichtveranstaltungen sind im Teilgebiet 1 zusammengefasst. ³Im Wahlpflichtbereich sind drei literaturwissenschaftliche Module aus den Philologien English and American Studies, Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters und Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch) in freier oder in der im entsprechenden Masterstudiengang jeweils vorgeschriebenen Reihenfolge zu wählen. ⁴Dieser Bereich ist im Teilgebiet 2 „Philologien“ zusammengefasst und dient der Bildung eines individuellen Ausbildungsprofils. ⁵Das Teilgebiet 3 „Vorbereitung und Begleitung der Masterarbeit“ umfasst die Erarbeitung des Exposés der Masterarbeit sowie die Teilnahme an Masterkolloquien inklusive der Präsentation und Diskussion der Masterarbeit. ⁶Die Prüfungen in den Modulen Directed Study mit der Signatur VGL-2610 und Master-Kolloquium mit der Signatur VGL-2710 werden jeweils mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

*> (3) Die Bestandteile des Masterstudiums „Internationale Literatur“ sind in der folgenden Übersicht zusammengefasst:

▲

**

Modulgruppe	Modulbezeichnung	Modulsignatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	Prüfungsformen
Teilgebiet 1: Komparatistik (Pflichtbereich)	Internationale Literaturbeziehungen	VGL-2110	10	4	Vorlesung, Übung, Hauptseminar	Seminararbeit, Portfolio
	Interkulturalität	VGL-2210	10	4	Vorlesung, Übung, Hauptseminar	Klausur, Seminararbeit
	Literaturtheorie	VGL-2310	10	4	Vorlesung, Übung, Hauptseminar	Klausur, Seminararbeit, Portfolio
	Internationale Populärkultur	VGL-2410	10	4	Vorlesung, Übung, Hauptseminar	Seminararbeit, Portfolio
Zwischen-summe			40	16		
Teilgebiet 2: Philologien (Wahlpflicht-be-reich)	Englisch in Internationaler Literatur 1	EAS-1784	10	4	Vorlesung, Übung, Hauptseminar	Portfolio, Seminararbeit
	Englisch in Internationaler Literatur 2	EAS-1785	10	4	Vorlesung, Übung, Hauptseminar	Portfolio, Seminararbeit

Wahl von drei der Module im Gesamtumfang von 30 LP					Hauptseminar	
	Englisch in Internationaler Literatur 3	EAS-1786	10	4	Vorlesung, Übung, Hauptseminar	Portfolio, Seminararbeit
	Spezialisierung Französische Literaturwissenschaft (10 LP; Hauptseminar)	FRA-2501	10	2	Hauptseminar	Seminararbeit
	Spezialisierung Französische Literaturwissenschaft 2 (10 LP; Hauptseminar)	FRA-2502	10	2	Hauptseminar	Seminararbeit
	Spezialisierung Französische Literaturwissenschaft 3 (10 LP; Hauptseminar)	FRA-2503	10	2	Hauptseminar	Seminararbeit
	Spezialisierung spanische/hispano-amerikanische Literaturwissenschaft (10 LP; Hauptseminar)	SPA-2501	10	2	Hauptseminar	Seminararbeit
	Iberoromanistik in Internationaler Literatur 2	SPA-2507	10	2	Hauptseminar	Seminararbeit
	Iberoromanistik in Internationaler Literatur 3	SPA-2508	10	2	Hauptseminar	Seminararbeit
	Spezialisierung Italienische Literaturwissenschaft (10 LP; Hauptseminar)	ITA-2501	10	2	Hauptseminar	Seminararbeit
	Spezialisierung Italienische Literaturwissenschaft 3 (10 LP; Hauptseminar)	ITA-2502	10	2	Hauptseminar	Seminararbeit
	Spezialisierung Italienische Literaturwissenschaft 3 (10 LP; Hauptseminar)	ITA-2503	10	2	Hauptseminar	Seminararbeit
	SLM InterLit	GER-3510	10	4	Vorlesung, Übung, Hauptseminar	Seminararbeit
	SLM InterLit Plus	GER-3520	10	4	Vorlesung, Übung, Hauptseminar	Seminararbeit
	SLM InterLit Extra	GER-3530	10	4	Vorlesung, Übung, Hauptseminar	Seminararbeit
Zwischen-summe			30	6-12		
Teilgebiet 3: Vorbereitung und Begleitung der Masterarbeit (Pflichtbereich)	Directed Study	VGL-2610	10	2	----	Bericht, unbenotet
	Master-Kolloquium	VGL-2710	10	4	Kolloquium	Referat, unbenotet
Zwischensumme			20	6		
Masterarbeit			30	-		
Gesamt-summe			120	28-34		

§ 30

Kunst- und Kulturgeschichte

- +>** (1) ¹Am Masterstudium Kunst- und Kulturgeschichte sind die Disziplinen Klassische Archäologie, Kunstgeschichte, Europäische Ethnologie/Volkskunde, Digital Imaging in the Humanities, Musikwissenschaft und Europäische Regionalgeschichte sowie Bayerische und Schwäbische Landesgeschichte beteiligt. ²Er vermittelt forschungsorientiert Kenntnisse der Kunst- und Kulturgeschichte im interdisziplinären Horizont und ermöglicht im zweiten Studienjahr eine Spezialisierung in zwei der beteiligten Disziplinen; Schwerpunkt im Sinn von § 23 Abs. 1 Satz 2 ist die in Satz 1 aufgeführte Disziplin, in der die Masterarbeit angefertigt wird.
- ++** (2) ¹Die Qualifikation für den MA Kunst- und Kulturgeschichte wird abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 nachgewiesen durch einen Abschluss des Bachelorstudiengangs Kunst- und Kulturgeschichte der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg oder eines vergleichbaren interdisziplinären kunst- und kulturhistorischen ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mit einem ähnlichen Spektrum von Disziplinen, wobei in einer der im Bachelorstudiengang Kunst- und Kulturgeschichte der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg beteiligten Disziplinen mindestens 60 LP erworben sein müssen; § 4 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt. ²Im Fall, dass im Bachelorabschluss nicht die geforderten 60 LP in einer der im Bachelorstudiengang Kunst- und Kulturgeschichte der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg beteiligten Disziplinen nachgewiesen werden kann, besteht folgende Möglichkeit: Abweichend von Satz Nr. 1 werden Bewerber und Bewerberinnen, die mindestens 40 Leistungspunkte in einer der Disziplinen nach Satz 1 Nr. 1 erworben haben, unter der auflösenden Bedingung zum Masterstudiengang Kunst- und Kulturgeschichte zugelassen, dass sie die zu 60 Leistungspunkten in dieser Disziplin fehlenden Leistungspunkte bis zum Ende des Semesters der erstmaligen Immatrikulation in den Masterstudiengang Kunst- und Kulturgeschichte nachweisen; die Entscheidung über den Nachweis der fachlichen Qualifikation trifft der Prüfungsausschuss, der die einschlägigen Fachvertreter konsultiert.
- ++** (3) ¹Das Masterstudium der Kunst- und Kulturgeschichte setzt sich zusammen aus einem Pflicht- und einem Wahlbereich. ²Der Pflichtbereich im Umfang von 100 LP gliedert sich in zwei Phasen: ³Die erste Studienphase ist der Kunst- und Kulturgeschichte in interdisziplinärer Perspektive gewidmet mit Modulen zu den kunst- und kulturhistorischen Methoden & Theorien, den Feldstudien in Hinblick auf die Berufsfelder und die Feldforschung sowie exemplarischen Fallstudien aus den Forschungsfeldern der beteiligten Disziplinen. ⁴Zu den Feldstudien gehört eine Pflichtexkursion im Umfang von mindestens fünf Tagen. ⁵Die zweite Studienphase dient der Spezialisierung in zwei der sechs beteiligten Disziplinen. ⁶Die Lehrveranstaltungen beider Studienphasen können sowohl im Seminarraum als auch vor Ort angeboten werden.
- +>** (4) Das Modul Feldstudien 3 (KUK-0018) ist unbenotet.

- *+ (5) ¹Der Wahlbereich (20 LP) bietet vier Optionen für die Ausbildung eines individuellen Profils:
- >
1. Erwerb von praktischen Kompetenzen: auf einer archäologischen Grabung (sofern Grabungsplätze vorhanden sind), bei einem Praktikum an einer öffentlichen oder privaten Institution der Kunst- und Kulturgeschichte oder in einem kunst- und kulturhistorischen Projekt;
 2. Vertiefung disziplinärer Kompetenzen aus dem Wahlbereichsangebot des Masterstudiengangs Kunst- und Kulturgeschichte der Universität Augsburg;
 3. Erwerb von Sprachkompetenzen: mit dem fakultätsinternen Graecum, dem fakultätsinternen Latium oder mit der Qualifizierung in einer oder mehreren der modernen Fremdsprachen, die an der Universität Augsburg gelehrt werden; Module aus diesen Kompetenzbereichen können kombiniert werden;
 4. Erwerb von interdisziplinären Kompetenzen auf dem Gebiet der Historischen Wissenschaften mit Ausnahme der Europäischen Regionalgeschichte sowie Bayerischen und Schwäbischen Landesgeschichte.

- *+ (6) Die Bestandteile des Masterstudiums Kunst- und Kulturgeschichte sind in der folgenden Übersicht
- > zusammengefasst:
- ++

Modulgruppe	Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	Lehrformen	Prüfungsform
A	Pflichtbereich					
A	Feldstudien 1	KUK-0014	10	4	Hauptseminar + Kolloquium (interdisziplinär)	Seminararbeit
A	Fallstudien	KUK-0015	10	4	Hauptseminar + Kolloquium (disziplinär)	Seminararbeit
A	Methoden und Theorien 1	KUK-0016	8	6	Hauptseminar (Lektürekurs) + Vorlesung + Kolloquium (interdisziplinär)	Bericht
A	Feldstudien 2	KUK-0017	8	2	Hauptseminar	Seminararbeit
A	Feldstudien 3	KUK-0018	4	2	Exkursion	Referat
A	Methoden und Theorien 2	KUK-0019	10	6	Hauptseminar (Lektürekurs) + Übung + Kolloquium (interdisziplinär)	Bericht
Zwischensumme Modulgruppe A			50	24		

Modulgruppe	Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen
B	Wahlbereich	Aus den Modulen des Wahlbereichs sind insgesamt 20 LP zu erbringen. Zur Wahl stehen: 1. Wahlbereichsmodule aus dem Angebot des M.A. Kunst- und Kulturgeschichte der Universität Augsburg 2. Praktikum oder Projekt oder Grabung 3. Spracherwerb Latinum, Graecum oder moderne Fremdsprache(n) aus dem Wahlbereich Sprachpraxis des Sprachenzentrums (Bekanntgabe erfolgt im Modulhandbuch) 4. Spezifisch gekennzeichnete Wahlbereichsmodule aus dem Angebot des M.A. Historische Wissenschaften (Bekanntgabe erfolgt im Modulhandbuch)				
B	Feldstudien 1 Wahlbereich	KUK-0020	8	2	Hauptseminar	Seminararbeit
B	Fallstudien Wahlbereich	KUK-0021	8	2	Hauptseminar	Seminararbeit
B	Methoden und Theorien 1 Wahlbereich	KUK-0022	4	2	Hauptseminar (Lektürekurs)	Bericht
B	Feldstudien 2 Wahlbereich	KUK-0023	8	2	Hauptseminar	Seminararbeit
B	Methoden und Theorien 2 Wahlbereich	KUK-0024	4	2	Hauptseminar (Lektürekurs)	Bericht
B	Praktikum/Projekt/Grabung 1	KUK-0025	6	2	Praktikum Projekt Grabung	Bericht
B	Praktikum/Projekt/Grabung 2	KUK-0026	6	2	Praktikum Projekt Grabung	Bericht
B	Praktikum/Projekt/Grabung 3	KUK-0027	12	4	Praktikum Projekt Grabung	Bericht
Zwischensumme Modulgruppe B			20	mind. 6		

Modulgruppe	Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	Lehrformen	Prüfungsform
C	Spezialisierung 1 (Wahlpflichtbereich): Zur Wahl steht eines der teilgebietsbezogenen Module der Spezialisierung 1.					
C	Schwerpunkt Klassische Archäologie	KAR-0005	10	4	Hauptseminar + Kolloquium (disziplinär)	Seminararbeit
C	Schwerpunkt Europäische Ethnologie/Volkskunde	KEE-0005	10	4	Hauptseminar + Kolloquium (disziplinär)	Seminararbeit
C	Schwerpunkt Kunstgeschichte/Bildwissenschaft	KKG-0005	10	4	Hauptseminar + Kolloquium (disziplinär)	Seminararbeit
C	Schwerpunkt Europäische Regionalgeschichte sowie Bayerische und Schwäbische Landesgeschichte	KLG-0005	10	4	Hauptseminar + Kolloquium (disziplinär)	Seminararbeit
C	Schwerpunkt Musikwissenschaft	MUW-0015	10	4	Hauptseminar + Kolloquium (disziplinär)	Seminararbeit
C	Schwerpunkt Digital Imaging in the Humanities	PHF-9005	10	4	Hauptseminar + Kolloquium (disziplinär)	Seminararbeit
C	Spezialisierung 2 (Wahlpflichtbereich): Zur Wahl steht eines der teilgebietsbezogenen Module. Das Fach darf noch nicht in Spezialisierung 1 belegt worden sein.					
C	Schwerpunkt Klassische Archäologie	KAR-0005	10	4	Hauptseminar + Kolloquium (disziplinär)	Seminararbeit
C	Schwerpunkt Europäische Ethnologie/Volkskunde	KEE-0005	10	4	Hauptseminar + Kolloquium (disziplinär)	Seminararbeit
C	Schwerpunkt Kunstgeschichte/Bildwissenschaft	KKG-0005	10	4	Hauptseminar + Kolloquium (disziplinär)	Seminararbeit
C	Schwerpunkt Europäische Regionalgeschichte sowie Bayerische und Schwäbische Landesgeschichte	KLG-0005	10	4	Hauptseminar + Kolloquium (disziplinär)	Seminararbeit
C	Schwerpunkt Musikwissenschaft	MUW-0015	10	4	Hauptseminar + Kolloquium (disziplinär)	Seminararbeit
C	Schwerpunkt Digital Imaging in the Humanities	PHF-9005	10	4	Hauptseminar + Kolloquium (disziplinär)	Seminararbeit
C	Pflichtmodul Die Masterarbeit wird in einer der in der Spezialisierung 1 oder 2 studierten Disziplin angefertigt.					
C	Masterarbeit		30			Masterarbeit
Zwischensumme Modulgruppe C			50	8		
Summe Gesamt			120	mind. 38		

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

>

§ 31

▲ Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz

- ▲ Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23.05.2017 (BGBl. I, S. 1228) sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2006 (BGBl. I, S. 2748) und entsprechend den Fristen des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

>

§ 32

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten und -kandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin seine oder ihre Prüfungsleistung erbringt und gewährt gegebenenfalls eine angemessene Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 33

Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge („Master of Arts“) Anglistik/Amerikanistik, Anwendungsorientierte interkulturelle Sprachwissenschaft, Fachdidaktische Vermittlungswissenschaften, Germanistik, Historische Wissenschaften, Internationale Literatur, Kunst- und Kulturgeschichte und Romanistik der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg vom 28. Juli 2009, geändert durch Satzung vom 27. Juli

2011 außer Kraft. ²Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium in den in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengängen erstmals zum Wintersemester 2012/2013 aufnehmen; Studierende, die ihr Studium in dem Studiengang nach dieser Prüfungsordnung vor dem Wintersemester aufgenommen haben, studieren nach der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge („Master of Arts“) Anglistik/Amerikanistik, Anwendungsorientierte interkulturelle Sprachwissenschaft, Fachdidaktische Vermittlungswissenschaften, Germanistik, Historische Wissenschaften, Internationale Literatur, Kunst- und Kulturgeschichte und Romanistik der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg vom 28. Juli 2009, geändert durch Satzung vom 27. Juli 2011 zu Ende.

Anlage I Sprachkenntnisse

für die Studiengänge nach Abschnitt III der Prüfungsordnung

- ▲ (1) ¹Die für die Zulassung zum jeweiligen Studiengang nachzuweisenden Sprachkenntnisse werden nach den Niveaus des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) bemessen. ³Die nach GER definierten Niveaus werden in der Regel jeweils durch den folgenden Ausbildungsumfang erreicht:

- das Niveau C1/C2 GER wird in einem Studium erreicht, das zu einem der in § 4 Abs. 1 bzw. 2 der Prüfungsordnung genannten Abschlüsse geführt hat,
- das Niveau B2 GER wird in der Regel mit den Prüfungsanforderungen des Abiturs (mindestens Grundkurs) erreicht,
- das Niveau B1 GER wird in der Regel in drei aufsteigenden, mit Erfolg abgeschlossenen Jahren gymnasialen Fremdsprachenunterrichts erreicht,
- das Niveau A2 kann durch etwa 60-80 Stunden Anfängerunterricht, auch in geeigneten außeruniversitären Sprachkursen, erreicht werden,
- die erforderlichen Sprachkenntnisse können durch Zeugnisse solcher Institutionen nachgewiesen werden, deren Ausbildung auf dem GER beruht oder ihm entspricht.

²Ausgenommen hiervon sind die nachzuweisenden Sprachkenntnisse in Latein. ²Das nachzuweisende Niveau „Kenntnisse“ und das nachzuweisende Niveau „gesicherte Kenntnisse“ richtet sich jeweils nach der Maßgabe der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Erwerb von Latein- bzw. Griechischkenntnissen vom 20.12.2012.

- (2) Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind für

- °> 1. English and American Studies: Englisch auf dem Niveau C1/C2 GER.
- ▲
- ▲ 2. Anwendungsorientierte Interkulturelle Sprachwissenschaft: In beiden gewählten Sprachkomponenten (Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch oder Deutsch als Fremdsprache in den laut Prüfungsordnung möglichen Kombinationen) jeweils Niveau C1/C2 GER sowie eine weitere Fremdsprache (oder für ausländische Studierende die Muttersprache, wenn diese nicht als Sprachkomponente gewählt ist) mindestens auf dem Niveau A2 GER.

- ▲
++ 3. aufgehoben
- ▲ 4. Germanistik: Eine moderne Fremdsprache auf dem Niveau B1 GER und Latein auf dem Niveau „gesicherte Kenntnisse“. Latein kann durch eine zusätzliche Fremdsprache auf dem Niveau B1 GER ersetzt werden.
- ▲ 5. Historische Wissenschaften: Eine moderne Fremdsprache auf dem Niveau B1 GER und Latein auf dem Niveau „gesicherte Kenntnisse“.
- ▲ 6. Internationale Literatur: Zwei Fremdsprachen auf dem Niveau B2 GER. Eine der Fremdsprachen kann Latein auf dem Niveau „gesicherte Kenntnisse“ sein.
- °=
▲ 7. Kunst- und Kulturgeschichte: Kenntnisse in mindestens zwei modernen Fremdsprachen auf dem Niveau B1 GER. Eine der beiden modernen Fremdsprachen kann durch den Nachweis von Lateinkenntnissen auf dem Niveau „Kenntnisse“ ersetzt werden. Im Falle einer Schwerpunktbildung in der Klassischen Archäologie wird der Erwerb von Lateinkenntnissen auf dem Niveau „Kenntnisse“ empfohlen.
- ▲ (3) Bei Bewerbern und Bewerberinnen, deren Muttersprache Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch ist, gelten die nach Abs. 2 erforderlichen Kenntnisse der jeweiligen Sprache als nachgewiesen.
- X°
>
▲
** (4) ¹Bewerbern und Bewerberinnen, die Ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, sind die fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch die DSH-Prüfung Stufe 2 oder den TestDaF Stufe 4 nachzuweisen. ²Im Studiengang Germanistik ist abweichend hiervon der Nachweis der DSH-Prüfung Stufe 3 oder TestDaF Stufe 5 (in allen vier Bereichen) erforderlich; im Studiengang Internationale Literatur ist abweichend der Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen auf dem Niveau C1 GER, etwa durch TestDaF Stufe 4 in allen Bereichen, erforderlich; im Masterstudiengang English and American Studies sind abweichend von Satz 1 Kenntnisse der deutschen Sprache lediglich auf Niveau A1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen, zulässig sind alle einschlägigen Nachweisformen.

Anlage II

Fakultätsinternes Latinum

Die nachfolgenden Module vermitteln die für die Zulassung zum jeweiligen Studiengang erforderlichen Kenntnisse im Fach Latein. Diese werden in den Bestimmungen der einzelnen Fächer (vgl. Anlage I „Sprachkenntnisse“, Abs. 2, Ziff. 1-7) erläutert.

Modulbezeichnung	Signatur	LP	SW S	mögliche Lehrfor- men	mögliche Prüfungs- formen	Anzahl der mög- lichen Teilprü- fungen
Sprachkompetenz Fakultätsinternes Latinum I/II	FLAT-01	10	8	Übung, sprach- praktischer Kurs	Klausur, mündliche Prüfung, kombiniert schriftliche-mündli- che Prüfung	-
Sprachkompetenz Fakultätsinternes Latinum III	FLAT-11	6	3-4	Vorlesung, Übung, sprach-praktischer Kurs	Klausur, mündliche Prüfung, kombiniert schriftlich-mündli- che Prüfung	-

Anlage III
Fakultätsinternes Graecum

Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen	Anzahl der möglichen Teilprüfungen
Fakultätsinternes Graecum I	GRAEC-01	10	6	Übung, sprachpraktischer Kurs	Klausur, mündliche Prüfung, kombiniert schriftliche-mündliche Prüfung	-
Fakultätsinternes Graecum II	GRAEC-11	10	6	Übung, Lektürekurs	Klausur, mündliche Prüfung, kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	-

> ++ **Anlage IV** **Gegenüberstellung Modulbezeichnungen alt, Signaturen alt/Modulbezeichnungen neu, Signaturen neu**

Bisherige Modulbezeichnung	Bisherige Signatur	LP	Neue Modulbezeichnung	Neue Signatur	LP
§ 24 English and American Studies					
Literary Studies Major: Theories and Methods	MaAngl L01	10	Theories and Methods in Literary Studies	EAS-1804	10
Literary Studies Major: Academic Writing	MaAngl L02	6	Academic Writing	EAS-0844	6
Literary Studies Major: Literature before 1900	MaAngl L03	8	Advanced Studies in Literary Periods	EAS-1814	8
Literary Studies Major: Literature Since 1900	MaAngl L04	8	Advanced Studies in Literary Genres	EAS-1824	8
Literary Studies Major: Cultural and Theoretical Approaches	MaAngl L05	8	Cultural and Theoretical Approaches to Literature	EAS-1834	8
Literary Studies Major: Backgrounds in Literary History	MaAngl L06	10	Backgrounds in Literary Studies: Literary Texts and Cultural Contexts	EAS-1844	10
Literary Studies Major: Advanced Studies	MaAngl L07	10	Advanced Literary Studies	EAS-1854	10
Linguistics Major: Theories and Methods	MaAngl S01	10	Theories and Methods in Linguistics	EAS-2904	10
Linguistics Major: Academic Writing	MaAngl S02	6	Academic Writing	EAS-0844	6
Linguistics Major: Form and Meaning	MaAngl S03	8	Linguistics: Form and Meaning	EAS-2934	8
Linguistics Major: Structure and Use	MaAngl S04	8	Linguistics: Structure and Use	EAS-2944	8
Linguistics Major: Variation and Text/ Discourse	MaAngl S05	8	Linguistics: Text and Discourse	EAS-2954	8
Linguistics Major: Backgrounds in Linguistics	MaAngl S06	10	Backgrounds in Linguistics	EAS-2824	10
Linguistics Major: Advanced Studies	MaAngl S07	10	Linguistics: Advanced Studies Research Seminar	EAS-2964	10
Literary Studies Minor: Topics in Literary Studies I	MaAngl L08	8	Topics in Literary Studies I: Literary Periods	EAS-1864	8
Literary Studies Minor: Topics in Literary Studies II	MaAngl L09	8	Topics in Literary Studies I: Literary Genres	EAS-1874	8
Literary Studies Minor: Backgrounds in Literary History	MaAngl L10	4	Literary Studies: Backgrounds	EAS-1511	4
Linguistics Minor: Form and Meaning	MaAngl S08	8	Linguistics: Form and Meaning	EAS-2934	8
Linguistics Minor: Structure and Use	MaAngl S09	8	Linguistics: Structure and Use	EAS-2944	8
Linguistics Minor: Backgrounds in Linguistics	MaAngl S10	4	Linguistics: Backgrounds 2	EAS-2511	4
Cultural Studies Minor: Topics in Cultural Studies I	MaAngl C01	8	Topics in Cultural Studies I: Cultural Analysis	EAS-4445	8
Cultural Studies Minor: Topics in Cultural Studies II	MaAngl C02	8	Topics in Cultural Studies II: Cultural Theory	EAS-4446	8
Cultural Studies Minor: Backgrounds in Cultural Studies	MaAngl C03	4	Cultural Studies: Backgrounds	EAS-4447	4
Didactics Minor: Introductory Studies	MaAngl D01	4	Didactics: Introductory Studies	EAS-3050	
Didactics Minor: Subjects and Methods	MaAngl D02	8	Didactics: Subjects and Methods	EAS-3650	
Didactics Minor: Advanced Studies	MaAngl D03	8	Didactics: Advanced Studies	EAS-3651	
Practical Area	-		Professionalization	EAS-0904	

§ 25 Anwendungsorientierte Interkulturelle Sprachwissenschaft					
a. Verbindung Deutsch als Fremdsprache/Englisch					
Modul 1: Deskriptive Sprachwissenschaft Deutsch als Fremdsprache	MaANIS 401 – DSWDaf	12	MM Deskriptive Sprachwissenschaft Deutsch als Fremdsprache	DAF-6301	12
Modul 2: Deskriptive Sprachwissenschaft Englisch	MaANIS 402 – DSWEN	12	Linguistics: Advanced Descriptive Studies (HS+Ü/V, 12 LP)	EAS-2888	12
Modul 4: Angewandte Sprachwissenschaft Deutsch als Fremdsprache	MaANIS 404 – ASWDaF	12	MM Angewandte Sprachwissenschaft Deutsch als Fremdsprache	DAF-6101	12
Modul 5: Angewandte Sprachwissenschaft Englisch	MaANIS 405 – ASWEN	12	Linguistics: Advanced Applied Studies (HS+Ü/V, 12 LP)	EAS-2988	12
Modul 7: Didaktik Deutsch als Fremdsprache	MaANIS 407 – DDaF	12	MM Didaktik Deutsch als Fremdsprache	DAF-6201	12
Modul 8: Didaktik Englisch	MaANIS 408 – DEN	12	Didactics:Advanced (HS+V/PS, 12 LP)	EAS-3660	12
Modul 10: Europäische Ethnologie/Volkskunde	MaANIS 410 – EE	12	MA ANIS: Europäische Ethnologie	KEE-9001	12
Modul 11: Praxis- und Projektbereich	MaANIS 411 – P	6	Praxis- und Projektbereich (6 LP; Praktikum/Projektar- beit/Sprachkurs)	ASW-0501	6
b. Verbindung Deutsch als Fremdsprache / romanische Sprache					
Modul 1: Deskriptive Sprachwissenschaft Deutsch als Fremdsprache	MaANIS 401 – DSWDaf	12	MM Deskriptive Sprachwissenschaft Deutsch als Fremdsprache	DAF-6301	12
Modul 3: Deskriptive Sprachwissenschaft: Französisch	MaANIS 403 – DSWFR	12	Spezialisierung Deskriptive Sprachwissenschaft Fran- zösisch (12 LP; Hauptseminar+ Ergänzung)	FRA-1501	12
Modul 3: Deskriptive Sprachwissenschaft: Italienisch	MaANIS 403 – DSWIT	12	Spezialisierung Deskriptive Sprachwissenschaft Italienisch (12 LP; Hauptseminar+ Ergänzung)	ITA-1501	12
Modul 3: Deskriptive Sprachwissenschaft: Spanisch	MaANIS 403 – DSWSP	12	Spezialisierung Deskriptive Sprachwissenschaft Spa- nisch (12 LP; Hauptseminar+ Ergänzung)	SPA-1501	12
Modul 4: Angewandte Sprachwissenschaft Deutsch als Fremdsprache	MaANIS 404 – ASWDaF	12	MM Angewandte Sprachwissenschaft Deutsch als Fremdsprache	DAF-6101	12
Modul 6: Angewandte Sprachwissenschaft Romanistik	MaANIS 406 – ASWRO	12	Spezialisierung Angewandte Sprachwissenschaft Romanistik (12 LP; Hauptseminar + Ergänzung)	ASW-1501	12
Modul 7: Didaktik Deutsch als Fremdsprache	MaANIS 407 – DDaF	12	MM Didaktik Deutsch als Fremdsprache	DAF-6201	12

Modul 9: Didaktik Französisch	MaANIS 409 – DFR	12	Spezialisierung Didaktik Französisch (12 LP; Hauptseminar + Ergänzung)	FRA-3501	12
Modul 9: Didaktik Italienisch	MaANIS 409 – DIT	12	Spezialisierung Didaktik Italienisch (12 LP; Hauptseminar + Ergänzung)	ITA-3501	12
Modul 9: Didaktik Spanisch	MaANIS 409 – DSP	12	Spezialisierung Didaktik Spanisch (12 LP; Hauptseminar + Ergänzung)	SPA-3501	12
Modul 10: Europäische Ethnologie/Volkskunde	MaANIS 410 – EE	12	MA ANIS: Europäische Ethnologie	KEE-9001	12
Modul 11: Praxis- und Projektbereich	MaANIS 411 – P	6	Praxis- und Projektbereich (6 LP; Praktikum/Projektarbeit/Sprachkurs)	ASW-0501	6
c. Verbindung Englisch / romanische Sprache					
Modul 2: Deskriptive Sprachwissenschaft Englisch	MaANIS 402 – DSWEN	12	Linguistics: –Advanced Descriptive Studies (HS+Ü/V, 12 LP)	EAS-2888	12
Modul 3: Deskriptive Sprachwissenschaft Französisch	MaANIS 403 – DSWFR	12	Spezialisierung Deskriptive Sprachwissenschaft Französisch (12 LP; Hauptseminar+ Ergänzung)	FRA-1501	12
Modul 3: Deskriptive Sprachwissenschaft Italienisch	MaANIS 403 – DSWIT	12	Spezialisierung Deskriptive Sprachwissenschaft Italienisch (12 LP; Hauptseminar+ Ergänzung)	ITA-1501	12
Modul 3: Deskriptive Sprachwissenschaft Spanisch	MaANIS 403 – DSWSP	12	Spezialisierung Deskriptive Sprachwissenschaft Spanisch (12 LP; Hauptseminar+ Ergänzung)	SPA-1501	12
Modul 5: Angewandte Sprachwissenschaft Englisch	MaANIS 405 – ASWEN	12	Linguistics: Advanced Applied Studies (HS+Ü/V, 12 LP)	EAS-2988	12
Modul 6: Angewandte Sprachwissenschaft Romanistik	MaANIS 406 – ASWRO	12	Spezialisierung Angewandte Sprachwissenschaft Romanistik (12 LP; Hauptseminar + Ergänzung)	ASW-0501	12
Modul 8: Didaktik Englisch	MaANIS 408 – DEN	12	Didactics: Advanced (HS+V/PS, 12 LP)	EAS-3660	12
Modul 9: Didaktik Französisch	MaANIS 409 – DFR	12	Spezialisierung Didaktik Französisch (12 LP; Hauptseminar + Ergänzung)	FRA-3501	12
Didaktik Italienisch	MaANIS 409 – DIT	12	Spezialisierung Didaktik Italienisch (12 LP; Hauptseminar + Ergänzung)	ITA-3501	12
Didaktik Spanisch	MaANIS 409 – DSP	12	Spezialisierung Didaktik Spanisch (12 LP; Hauptseminar + Ergänzung)	SPA-3501	12
Modul 10: Europäische Ethnologie/Volkskunde	MaANIS 410 – EE	12	MA ANIS: Europäische Ethnologie	KEE-9001	12
Modul 11: Praxis- und Projektbereich	MaANIS 411 – P	6	Praxis- und Projektbereich (6 LP; Praktikum/Projektarbeit/Sprachkurs)	ASW-0501	6

§ 26 aufgehoben

§ 27 Germanistik					
010 Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (Theorie)	MaGer – 010 NDL	8	NDL MA-Vertiefung	GER-1008	8
011 Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (Anwendung)	MaGer – 011 NDL	8	NDL MA-Vertiefung Plus	GER-1009	8
020 Deutsche Sprachwissenschaft (Theorie)	MaGer – 020 DSW	8	Linguistische Forschung	GER-2017	8
021 Deutsche Sprachwissenschaft (Anwendung)	MaGer – 021 DSW	8	Linguistische Forschung Plus	GER-2018	8
030 Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters (Theorie)	MaGer – 030 SLM	8	SLM MA-Vertiefung	GER-3401	8
031 Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters (Anwendung)	MaGer – 031 SLM	8	SLM MA-Vertiefung plus	GER-3402	8
040 Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (Theorie)	MaGer – 040 DID	8	Deutschdidaktik MA-Vertiefung	GER-4317	8
041 Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (Anwendung)	MaGer – 041 DID	8	Deutschdidaktik MA-Vertiefung PLUS	GER-4319	8
111 Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	MaGer – 111 NDL	9	NDL wissenschaftliche Präsentation	GER-1014	9
112 Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	MaGer – 112 NDL	9	NDL wissenschaftliche Präsentation Plus	GER-1016	9
121 Deutsche Sprachwissenschaft	MaGer – 121 DSW	9	Kolloquium synchrone Linguistik	GER-2019	9
122 Deutsche Sprachwissenschaft	MaGer – 122 DSW	9	Kolloquium diachrone Linguistik	GER-2020	9
131 Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters	MaGer – 131 SLM	9	SLM MA-Kolloquium	GER-3403	9
132 Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters	MaGer – 132 SLM	9	SLM MA-Kolloquium plus	GER-3404	9

141 Didaktik der deutschen Sprache und Literatur	MaGer – 141 DID	9	Deutschdidaktik - Schwerpunktlegung I	GER-4321	9
142 Didaktik der deutschen Sprache und Literatur	MaGer – 142 DID	9	Deutschdidaktik - Schwerpunktlegung II	GER-4323	9
210 Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	MaGer – 210 NDL	6	NDL wissenschaftliche Praxis	GER-1017	6
220 Deutsche Sprachwissenschaft	MaGer – 220 DSW	6	Linguistische Forschungspraxis	GER-2021	6
230 Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters	MaGer – 230 SLM	6	SLM MA-Wissenschaftliches Schreiben	GER-3405	6
240 Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur	MaGer – 240 DID	6	Deutschdidaktik MA-Wissenschaftliches Schreiben	GER-4325	6
311 Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	MaGer – 311 NDL	5	NDL Profilierung (Master)	GER-1018	5
312 Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	MaGer – 312 NDL	5	NDL Profilierung (Master) Plus	GER-1019	5
313 Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	MaGer – 313 NDL	5	NDL Profilierung (Master) Plus Plus	GER-1020	5
321 Deutsche Sprachwissenschaft	MaGer – 321 DSW	5	Linguistische Profilierung	GER-2022	5
322 Deutsche Sprachwissenschaft	MaGer – 322 DSW	5	Linguistische Profilierung	GER-2023	5
323 Deutsche Sprachwissenschaft	MaGer – 323 DSW	5	Linguistische Profilierung	GER-2024	5
331 Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters	MaGer – 331 SLM	5	SLM MA-Profilierung	GER-3406	5
332 Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters	MaGer – 332 SLM	5	SLM MA-Profilierung plus	GER-3407	5
333 Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters	MaGer – 333 SLM	5	SLM MA-Profilierung extra	GER-3408	5
341 Didaktik der deutschen Sprache und Literatur	MaGer – 341 DID	5	Deutschdidaktik Profilierung I	GER-4327	5

342 Didaktik der deutschen Sprache und Literatur	MaGer – 342 DID	5	Deutschdidaktik Profilierung II	GER-4329	5
343 Didaktik der deutschen Sprache und Literatur	MaGer – 343 DID	5	Deutschdidaktik Profilierung III	GER-4331	5
344 Didaktik der deutschen Sprache und Literatur	MaGer – 344 DID	5	Deutschdidaktik Profilierung Themengebiet	GER-4339	5
---	---		Deutschdidaktik Vermittlungspraxis I	GER-4313	5
401 Projekt	MaGer – 401- NDL	5	NDL Berufsfeldorientierung (Master)	GER-1021	5
402 Projekt	MaGer – 402- NDL	5	NDL Berufsfeldorientierung (Master) Plus	GER-1022	5
401 Projekt	MaGer – 401 DSW	5	Anwendungsorientierte Linguistik	GER-2025	5
402 Projekt	MaGer – 402 DSW	5	Anwendungsorientierte Linguistik	GER-2026	5
401 Projekt	MaGer – 401 SLM	5	SLM MA-Berufsfeldorientierung	GER-3409	5
402 Projekt	MaGer – 402 SLM	5	SLM MA-Berufsfeldorientierung plus	GER-3410	5
401 Projekt	MaGer – 401 DID	5	Deutschdidaktik Vermittlungspraxis I	GER-4313	5
402 Projekt	MaGer – 402 DID	5	Deutschdidaktik Vermittlungspraxis II	GER-4315	5

§ 28 Historische Wissenschaften					
Mastermodul Historische Wissenschaften 01: Exemplarisches Studium von Epochen und Themen der Geschichte	HWMA-01	10	Hauptseminar und Historische Ringvorlesung/Historikerkolloquium	GES-0035	10
Mastermodul Historische Wissenschaften 02: Auseinandersetzung mit interdisziplinären und diachronen Fragestellungen	HWMA-02	8	Übung und Historische Ringvorlesung/Historikerkolloquium	GES-0036	8
Mastermodul Historische Wissenschaften 03: Exemplarisches Studium von an die Geschichtswissenschaft angrenzenden Disziplinen (z.B. ein Teilbereich der Kunst- und Kulturgeschichte, Literaturwissenschaften, Philosophie, Politologie, Soziologie, Theologie, Wirtschaft, Recht)	HWMA-03	8	Hauptseminar (angrenzende Disziplin)	GES-0037	8
Mastermodul Historische Wissenschaften 04: Praxis	HWMA-04	8	Praktikum oder Mitwirkung an Lehrveranstaltung	GES-0038	8
Mastermodul Historische Wissenschaften 05 a: Theorien und Methoden	HWMA-05a	6	Übung (Historische Hilfswissenschaften/Quellenlektüre/Theorie und Methoden)	GES-0039	6
Mastermodul Historische Wissenschaften 05 b: Theorien und Methoden	HWMA-05b	6	Übung oder Exkursion (Historische Hilfswissenschaften/Quellenlektüre/Theorie und Methoden)	GES-0040	6
Mastermodul Historische Wissenschaften 11 a: Auseinandersetzung mit interdisziplinären und kulturgeschichtlichen Fragestellungen	HWMA-11a	8	Interdisziplinäres Kolloquium und Übung/Mentorat	GES-0041	8
Mastermodul Historische Wissenschaften 11 b: Auseinandersetzung mit interdisziplinären und kulturgeschichtlichen Fragestellungen	HWMA-11b	8	Interdisziplinäres/kulturgeschichtliches Hauptseminar	GES-0045	8
Mastermodul Historische Wissenschaften 21: Bildung eines Schwerpunktbereichs im Teilgebiet Alte Geschichte	HWMA-21-AG	10	Alte Geschichte: Hauptseminar und Vorlesung	GES-1031	10
Mastermodul Historische Wissenschaften 21: Bildung eines Schwerpunktbereichs im Teilgebiet Mittelalterliche Geschichte	HWMA-21-MG	10	Mittelalterliche Geschichte: Hauptseminar und Vorlesung	GES-2030	10
Mastermodul Historische Wissenschaften 21: Bildung eines Schwerpunktbereichs im Teilgebiet Geschichte der Frühen Neuzeit	HWMA-21-FNZ	10	Geschichte der Frühen Neuzeit: Hauptseminar und Vorlesung	GES-3030	10
Mastermodul Historische Wissenschaften 21: Bildung eines Schwerpunktbereichs im Teilgebiet Neuere und Neueste Geschichte	HWMA-21-NNG	10	Neuere und Neueste Geschichte: Hauptseminar und Vorlesung	GES-4030	10
Mastermodul Historische Wissenschaften 21: Bildung eines Schwerpunktbereichs im Teilgebiet Bayerische und Schwäbische Landesgeschichte	HWMA-21-LG	10	Bayerische und Schwäbische Landesgeschichte: Hauptseminar und Vorlesung	GES-5032	10
Mastermodul Historische Wissenschaften 21: Bildung eines Schwerpunktbereichs im Teilgebiet Europäische Kulturgeschichte	HWMA-21-EKG	10	Europäische Kulturgeschichte: Hauptseminar und Vorlesung	GES-6134	10
Mastermodul Historische Wissenschaften 21: Bildung eines Schwerpunktbereichs im Teilgebiet Didaktik der Geschichte	HWMA-21-DID	10	Didaktik der Geschichte: Hauptseminar und Vorlesung	GES-7134	10

Mastermodul Historische Wissenschaften 22: Vertiefung von Kenntnissen im Schwerpunktbereich Alte Geschichte	HWMA-22-AG	6	Alte Geschichte: Übung oder Mentorat	GES-1032	6
Mastermodul Historische Wissenschaften 22: Vertiefung von Kenntnissen im Schwerpunktbereich Mittelalterliche Geschichte	HWMA-22-MG	6	Mittelalterliche Geschichte: Übung oder Mentorat	GES-2031	6
Mastermodul Historische Wissenschaften 22: Vertiefung von Kenntnissen im Schwerpunktbereich Geschichte der Frühen Neuzeit	HWMA-22-FNZ	6	Geschichte der Frühen Neuzeit: Übung oder Mentorat	GES-3031	6
Mastermodul Historische Wissenschaften 22: Vertiefung von Kenntnissen im Schwerpunktbereich Neuere und Neueste Geschichte	HWMA-22-NNG	6	Neuere und Neueste Geschichte: Übung oder Mentorat	GES-4031	6
Mastermodul Historische Wissenschaften 22: Vertiefung von Kenntnissen im Schwerpunktbereich Bayerische und Schwäbische Landesgeschichte	HWMA-22-LG	6	Bayerische und Schwäbische Landesgeschichte: Übung oder Mentorat	GES-5033	6
Mastermodul Historische Wissenschaften 24: Vertiefung von Kenntnissen im Schwerpunktbereich Europäische Kulturgeschichte	HWMA-22-EKG	6	Europäische Kulturgeschichte: Übung oder Mentorat	GES-6135	6
Mastermodul Historische Wissenschaften 22: Vertiefung von Kenntnissen im Schwerpunktbereich Didaktik der Geschichte	HWMA-22-DID	6	Didaktik der Geschichte: Übung oder Mentorat	GES-7135	6
Mastermodul Historische Wissenschaften 23: Vertiefung von methodischen Fertigkeiten und Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungstendenzen im Schwerpunktbereich Alte Geschichte	HWMA-23-AG	14	Alte Geschichte: Oberseminar und Übung/Mentorat	GES-1033	14
Mastermodul Historische Wissenschaften 23: Vertiefung von methodischen Fertigkeiten und Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungstendenzen im Schwerpunktbereich Mittelalterliche Geschichte	HWMA-23-MG	14	Mittelalterliche Geschichte: Oberseminar und Übung/Mentorat	GES-2032	14
Mastermodul Historische Wissenschaften 23: Vertiefung von methodischen Fertigkeiten und Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungstendenzen im Schwerpunktbereich Geschichte der Frühen Neuzeit	HWMA-23-FNZ	14	Geschichte der Frühen Neuzeit: Oberseminar und Übung/Mentorat	GES-3032	14
Mastermodul Historische Wissenschaften 23: Vertiefung von methodischen Fertigkeiten und Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungstendenzen im Schwerpunktbereich Neuere und Neueste Geschichte	HWMA-23-NNG	14	Neuere und Neueste Geschichte: Oberseminar und Übung/Mentorat	GES-4032	14
Mastermodul Historische Wissenschaften 23: Vertiefung von methodischen Fertigkeiten und Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungstendenzen im Schwerpunktbereich Bayerische und Schwäbische Landesgeschichte	HWMA-23-LG	14	Bayerische und Schwäbische Landesgeschichte: Oberseminar und Übung/Mentorat	GES-5034	14

Mastermodul Historische Wissenschaften 23: Vertiefung von methodischen Fertigkeiten und Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungstendenzen im Schwerpunktbereich Europäische Kulturgeschichte	HWMA-23-EKG	14	Europäische Kulturgeschichte: Oberseminar und Übung/Mentorat	GES-6136	14
Mastermodul Historische Wissenschaften 23: Vertiefung von methodischen Fertigkeiten und Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungstendenzen im Schwerpunktbereich Didaktik der Geschichte	HWMA-23-DID	14	Didaktik der Geschichte: Oberseminar und Übung/Mentorat	GES-7136	14
Mastermodul Historische Wissenschaften 26: Vertiefte Auseinandersetzung mit Quellen im Schwerpunktbereich Alte Geschichte	HWMA-24-AG	6	Alte Geschichte: Übung oder Mentorat	GES-1034	6
Mastermodul Historische Wissenschaften 24: Vertiefte Auseinandersetzung mit Quellen im Schwerpunktbereich Mittelalterliche Geschichte	HWMA-24-MG	6	Mittelalterliche Geschichte: Übung oder Mentorat	GES-2033	6
Mastermodul Historische Wissenschaften 24: Vertiefte Auseinandersetzung mit Quellen im Schwerpunktbereich Geschichte der Frühen Neuzeit	HWMA-24-FNZ	6	Geschichte der Frühen Neuzeit: Übung oder Mentorat	GES-3033	6
Mastermodul Historische Wissenschaften 24: Vertiefte Auseinandersetzung mit Quellen im Schwerpunktbereich Neuere und Neueste Geschichte	HWMA-24-NNG	6	Neuere und Neueste Geschichte: Übung oder Mentorat	GES-4033	6
Mastermodul Historische Wissenschaften 24: Vertiefte Auseinandersetzung mit Quellen im Schwerpunktbereich Bayerische und Schwäbische Landesgeschichte	HWMA-24-LG	6	Bayerische und Schwäbische Landesgeschichte: Übung oder Mentorat	GES-5035	6
Mastermodul Historische Wissenschaften 24: Vertiefte Auseinandersetzung mit Quellen im Schwerpunktbereich Europäische Kulturgeschichte	HWMA-24-EKG	6	Europäische Kulturgeschichte: Übung oder Mentorat	GES-6137	6
Mastermodul Historische Wissenschaften 24: Vertiefte Auseinandersetzung mit Quellen im Schwerpunktbereich Didaktik der Geschichte	HWMA-24-DID	6	Didaktik der Geschichte: Übung oder Mentorat	GES-7137	6
Mastermodul Historische Wissenschaften 31: Masterarbeit	HWMA-31	30	Masterarbeit	GES-9999	30

§ 29 Internationale Literatur					
Internationale Literaturbeziehungen	MaInterLit 01	10	Internationale Literaturbeziehungen	VGL-2110	10
Interkulturalität	MaInterLit 02	10	Interkulturalität	VGL-2210	10
Literaturtheorie	MaInterLit 03	10	Literaturtheorie	VGL-2310	10
Internationale Populärkultur	MaInterLit 04	10	Internationale Populärkultur	VGL-2410	10
Englisch in Internationaler Literatur 1	MaInterLit 05 – Ang1	10	Englisch in Internationaler Literatur 1	EAS-1781	10
Englisch in Internationaler Literatur 2	MaInterLit 05 – Ang2	10	Englisch in Internationaler Literatur 2	EAS-1782	10
Englisch in Internationaler Literatur 3	MaInterLit 05 – Ang3	10	Englisch in Internationaler Literatur 3	EAS-1783	10
Französisch in Internationaler Literatur 1	MaInterLit 05 – Fran1	10	Spezialisierung Französische Literaturwissenschaft (10 LP; Hauptseminar)	FRA-2501	10
Französisch in Internationaler Literatur 2	MaInterLit 05 – Fran2	10	Spezialisierung Französische Literaturwissenschaft 2 (10 LP; Hauptseminar)	FRA-2502	10
Französisch in Internationaler Literatur 3	MaInterLit 05 – Fran3	10	Spezialisierung Französische Literaturwissenschaft 3 (10 LP; Hauptseminar)	FRA-2503	10
Spanisch in Internationaler Literatur 1	MaInterLit 05 – Spa1	10	Spezialisierung spanische/hispano-amerikanische Literaturwis- senschaft (10 LP; Hauptseminar)	SPA-2501	10
Spanisch in Internationaler Literatur 2	MaInterLit 05 – Spa1	10	Iberoromanistik in Internationaler Literatur 2	SPA-2507	10
Spanisch in Internationaler Literatur 3	MaInterLit 05 – Spa1	10	Iberoromanistik in Internationaler Literatur 3	SPA-2508	10
Italienisch in Internationaler Literatur 1	MaInterLit 05 – Ita1	10	Spezialisierung Italienische Literatur-wissenschaft (10 LP; Haupt-seminar)	ITA-2501	10
Italienisch in Internationaler Literatur 2	MaInterLit 05 – Ita2	10	Spezialisierung Italienische Literatur-wissenschaft 2 (10 LP; Hauptseminar)	ITA-2502	10
Italienisch in Internationaler Literatur 3	MaInterLit 05 – Ita3	10	Spezialisierung Italienische Literatur-wissenschaft 3 (10 LP; Hauptseminar)	ITA-2503	10
Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters in Internati- onaler Literatur 1	MaInterLit 05 – SLM1	10	SLM InterLit	GER-3510	10
Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters in Internati- onaler Literatur 2	MaInterLit 05 – SLM2	10	SLM InterLit Plus	GER-3520	10
Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters in Internati- onaler Literatur 3	MaInterLit 05 – SLM3	10	SLM InterLit Extra	GER-3530	10
Directed Study	MaInterLit 06	10	Directed Study	VGL-2610	10
Master-Kolloquium	MaInterLit 07	10	Master-Kolloquium	VGL-2710	10

§ 30 Kunst- und Kulturgeschichte					
Feldstudien 1: Exemplarische Feldstudien der beteiligten Disziplinen	KuKMA-01-FE1	10	Feldstudien 1	KUK-0014	10
Fallstudien: Exemplarische Fallstudien aus einer der beteiligten Disziplinen	KuKMA-02-FA	10	Fallstudien	KUK-0015	10
Methoden & Theorien 1: Kunst- und kulturgeschichtliche Methoden und Theorien	KuKMA-03-MT1	8	Methoden und Theorien 1	KUK-0016	8
Feldstudien 2: Vertiefte Feldstudien aus einer der beteiligten Disziplinen	KuKMA-04-FE2	8	Feldstudien 2	KUK-0017	8
Feldstudien 3: Vertiefte Feldstudien vor Ort und am Original	KuKMA-05-FE 3	4	Feldstudien 3	KUK-0018	4
Feldstudien 4: Vertiefte Feldstudien aus einer der beteiligten Disziplinen mit Vor-Ort-Studien am Original	KuKMA-06-FE 4	12	-	-	
Methoden & Theorien 2: Kunst- und kulturgeschichtliche Methoden und Theorien	KuKMA-07-MT2	10	Methoden und Theorien 2	KUK-0019	10
Klassische Archäologie	KuKMA-10-AR oder KuKMA-11-AR	10 10	Schwerpunkt Klassische Archäologie	KAR-0005	10
Kunstgeschichte/Bildwissenschaft	KuKMA-10-KG oder KuKMA-11-KG	10 10	Schwerpunkt Kunstgeschichte/Bildwissenschaft	KKG-0005	10
Musikwissenschaft	KuKMA-10-MW oder KuKMA-11-MW	10 10	Schwerpunkt Musikwissenschaft	MUW-0015	10
Europäische Ethnologie/Volkskunde	KuKMA-10-EE oder KuKMA-11-EE	10 10	Schwerpunkt Europäische Ethnologie/Volkskunde	KEE-0005	10
Bayerische und schwäbische Landesgeschichte	KuKMA-10-LG oder KuKMA-11-LG	10 10	Schwerpunkt Europäische Regionalgeschichte sowie Bayerische und Schwäbische Landesgeschichte	KLK-0005	10
Feldstudien 1	KuKMA-WB-01-FE1	8	Feldstudien 1 Wahlbereich	KUK-0020	8
Fallstudien	KuKMA-WB-02-FA	8	Fallstudien Wahlbereich	KUK-0021	8
Methoden und Theorien 1	KuKMA-WB-03-MT1	4	Methoden und Theorien 1 Wahlbereich	KUK-0022	4
Feldstudien 2	KuKMA-WB-04-FE2	8	Feldstudien 2 Wahlbereich	KUK-0023	8
Methoden und Theorien 2	KuKMA-WB-05-MT2	4	Methoden und Theorien 2 Wahlbereich	KUK-0024	4
Praktikum / Grabung / Projektarbeit 1	KuKMA-WB-06-PG1	6	Praktikum/Projekt/Grabung 1	KUK-0025	6
Praktikum / Grabung / Projektarbeit 2	KuKMA-WB-06-PG2	6	Praktikum/Projekt/Grabung 2	KUK-0026	6
Praktikum / Grabung /Projektarbeit 3	KuKBac-WB-06-PG3	12	Praktikum/Projekt/Grabung 3	KUK-0027	12